

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW) zum Referentenentwurf „Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz (1. KJHSRG)“

Übersicht Gliederung

- A. Einleitung**
- B. Grundlegende Einschätzungen**
- C. Kommentierung einzelner Regelungssachverhalte**
- D. Zusätzliche Ergänzungsvorschläge der BAGFW**
- E. Fazit**

A. Einleitung

Die BAGFW dankt für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG) Stellung zu nehmen. In dieser Stellungnahme gehen wir nach einer grundsätzlichen Einordnung des Referentenentwurfs auf einzelne Sachverhalte ein.

Zunächst begrüßt die BAGFW, dass mit dem Gesetz die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen grundsätzlich geregelt werden soll - eine lange geforderte und viel diskutierte Reform des SGB VIII. Der BAGFW ist auch die Problematik der Länder und Kommunen bewusst, den wachsenden Kostendruck auffangen zu müssen, und ist bereit gemeinsam an tragfähigen Lösungen zu arbeiten. Der Versuch, die beiden Anliegen – Inklusion und Effizienzsteigerung – in einem Gesetzentwurf gleichzeitig zu verfolgen, ist ambitioniert. Der vorliegende Referentenentwurf löst diesen Anspruch nicht ein: Das Vorhaben, die Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach des SGB

VIII zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zusammenzuführen, wird nur formal aufgenommen und damit letztlich verfehlt. Der Fokus liegt auf Verwaltungsvereinfachung, Entlastung der öffentlichen Träger, Kostensenkung und Kostensteuerung. Damit bleibt der Entwurf hinter dem zurück, was für eine rechtlich tragfähige, fachlich belastbare und verlässlich finanzierte inklusive Kinder- und Jugendhilfe erforderlich wäre. Statt der Herbeiführung von Inklusion ist der vorliegende Entwurf hauptsächlich auf Möglichkeiten zur Kostenreduzierung ausgerichtet. Inklusion ist aber kein Sparprojekt, sondern braucht, um zu gelingen, Ressourcen. Die vorgeschlagenen Änderungen gehen zu Lasten aller jungen Menschen und ihren Familien, insbesondere aber von Kindern mit (drohenden) Behinderungen.

Die BAGFW tritt dem aktuellen verkürzten politischen Narrativ entgegen, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe seien vor allem ein Kostenproblem. Wer Unterstützung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien primär unter Einspargesichtspunkten betrachtet, verkennet Reichweite und Rang des staatlichen Auftrags. Kinder- und Jugendhilfe ist kein nach Kassenlage disponibler Leistungsbereich, sondern Teil der sozialen und rechtsstaatlichen Grundverantwortung des Staates. Einsparungen auf Kosten passgenauer Hilfen, verlässlicher Teilhabeleistungen und funktionierender Unterstützungsstrukturen erzeugen nicht weniger, sondern spätere und regelmäßig höhere Folgekosten.

Die BAGFW hält deshalb fest, dass der Aufbau einer gut funktionierenden inklusiven Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs nicht gelingen kann. Die bloße Zusammenführung von Zuständigkeiten genügt nicht, wenn zentrale Voraussetzungen eines inklusiven Leistungssystems nicht abgesichert werden. Dazu gehören insbesondere eine angemessene Ausgestaltung individueller Rechtsansprüche, ein belastbares Leistungs- und Vertragsrecht, die rechtlich klare Sicherung fachlicher Standards, die tragfähige Klärung von Schnittstellen sowie eine Finanzierung, die nicht ihrerseits neue Exklusionsrisiken erzeugt. Der Entwurf bedarf daher in wesentlichen Teilen einer grundsätzlichen Nachbesserung.

Darüber hinaus ist die Bewertung dieses Entwurfs unter Ankündigung eines weiteren Strukturreformgesetzes des SGB VIII zu hinterfragen. Stringenter wäre es, die Erkenntnisse zu einer Strukturreform des SGB VIII insgesamt zusammen zu denken und

in einem Aufschlag zusammenzuführen. So werden Regelungsvorschläge kommentiert, die im Lichte eines weiteren Reformgesetzes möglicherweise anders zu bewerten sind.

Im Übrigen weist die BAGFW darauf hin, dass die ausweislich der Begründung des Referentenentwurfs in Bezug gesetzte Erkenntnisgrundlage in Form des Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe!“ (Juni 2022 bis Dezember 2023) nicht ausreichend ist. Denn relevante Aspekte des vorliegenden Referentenentwurfs (bspw. Vorrang von Leistungen in Bereich der Regel- und Infrastruktur sowie Bildungsassistenz) wurden weder zum Gegenstand des vorgenannten Beteiligungsprozesses noch sonst erhoben. Die BAGFW mahnt in Berücksichtigung der Intention des § 47 GGO sowie des Art. 84 Abs. 1 GG an, dass ein Reformentwurf zum SGB VIII ein Gemeinschaftsprodukt insbesondere von Verbänden sowie Ländern und Kommunen sein muss. Nur so kann eine gelingende Umsetzung erfolgen. Und dies ist hier nicht gegeben. Sie plädiert dafür, gemeinsame Beratungen unter Beteiligung von Verbänden sowie Kommunen und Ländern mit dem Ziel der Überarbeitung des vorliegenden Referentenentwurfs im Sinne einer gemeinsam abgestimmten Lösung nachzuholen und diese darüber hinaus für die Zukunft sicherzustellen.

B. Grundlegende Einschätzungen

Die BAGFW unterstützt die Bestrebungen der Bundesregierung zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts zur Zusammenführung getrennter Zuständigkeiten von Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sowie Eingliederungshilfe (SGB IX) für alle jungen Menschen sowie deren Familien unter dem Dach des SGB VIII mit dem Ziel einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Ein künftig inklusives SGB VIII muss sich daran messen lassen, ob es Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen mit und ohne Behinderungen und ihren Familien bundesweit einen tatsächlich gleichwertigen Zugang zu bedarfsgerechten Hilfen und Leistungen sowie zu wirksamer gesellschaftlicher Teilhabe eröffnet. Daran bestehen beim vorliegenden Entwurf erhebliche Zweifel. Der Entwurf enthält an mehreren Stellen Regelungsansätze, die den individuellen Bedarf relativieren, Leistungsansprüche in unbestimmte Infrastruktur- und Regelangebote verschieben, die Fachstandards der Kinder- und Jugend-, sowie der Eingliederungshilfe nicht hinreichend absichern und finanzielle Belastungen der betroffenen Familien verschärfen können. Zudem sind bundeseinheitliche gesetzliche Regelungen erforderlich, die sicherstellen,

dass Länder nicht nach eigenen politischen Schwerpunktsetzungen über die Verwendung der Finanzmittel entscheiden.

Zusammenführung der Gesamtzuständigkeit im SGB VIII als inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Mit der Zusammenführung der Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe wird zwar ein zentrales Reformversprechen aufgegriffen, der Entwurf löst dieses Versprechen jedoch nicht in einer Weise ein, die die Bezeichnung „inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ rechtfertigen würde. Die BAGFW stellt in Frage, dass das gesetzliche Ziel im aktuellen § 108 SGB VIII eingehalten wird, und befürchtet, dass die Umsetzung der inklusiven Lösung zu Verschlechterungen für leistungs- und anspruchsberechtigte Personen im Vergleich zur geltenden Rechtslage am 01.01.2023 führt. Inklusion und Teilhabe im Sinne der UN-BRK bedeuten gleichberechtigten und selbstbestimmten Zugang zu allen materiellen, sozialen, kulturellen Ressourcen und Prozessen der Gesellschaft. Mit der Ratifizierung und dem Inkrafttreten der UN-BRK in Deutschland hat sich die Bundesregierung verpflichtet, die Konvention in nationales Recht umzusetzen. Damit ist der Handlungsauftrag verbunden, das Leistungsrecht des SGB VIII konsequent an der menschenrechtlichen Perspektive auszurichten, so dass junge Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf gleichberechtigte Teilhabe (z.B. in Kita, Schule, Ausbildung, Hochschule und Freizeit) diskriminierungsfrei wahrnehmen können. Teilhabeleistungen sind als echte einkommens- und vermögensunabhängige Nachteilsausgleiche auszugestalten, um Zugangsbarrieren und Einschränkungen zu gesellschaftlichen, sozialen und materiellen Ressourcen auszugleichen. Maßstab für ein differenziertes kindgerechtes Leistungssystem in einem inklusiven SGB VIII sind menschenrechtsbasierte Strukturmerkmale und Fachstandards im Sinne der UN-BRK (u.a. Soziales Modell von Behinderung, Nachteilsausgleichscharakter der Teilhabeleistungen, Barrierefreiheit). Dies muss sich durchgängig bei den Beratungsleistungen, der Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung, bei den Leistungsinhalten, im Leistungserbringungsrecht sowie bei der Finanzierung von (Teilhabe-) Leistungen im SGB VIII abbilden. Personenzentrierte Instrumente und Verfahren zur Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung müssen mit einer personenzentrierten Vergütungssystematik korrespondieren.

Der vorliegende Entwurf verfehlt diese Maßstäbe in zentralen Punkten. Er setzt wiederholt auf Zugangs- und Kostensteuerung, stärkt die Steuerungsinteressen der öffentlichen

Träger zulasten individueller Leistungsansprüche und lässt zugleich die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen eines inklusiven Leistungssystems offen. Dies betrifft insbesondere die Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises, die Aufweichung des Bedarfsdeckungs- und Individualisierungsprinzips durch pauschalisierte und infrastrukturelle Modelle, die Kostenheranziehung der Eltern sowie die Zersplitterung des Leistungsrechts durch Verlagerungen auf die Länderebene.

Mit der im Entwurf hervorgehobenen Perspektive möglicher Kostensenkungen drängt sich der Eindruck auf, dass nicht die Verbesserung der Lebenslagen der betroffenen jungen Menschen und ihrer Familien, sondern die Umsteuerung eines Leistungssystems unter Einspargesichtspunkten im Vordergrund steht.

Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe unter Maßgabe eines Gesamtkontextes gestalten

Angesichts komplexer Regelungsinhalte und deren Wechselwirkungen bedarf es einer systemischen Betrachtungsweise, um die Kompatibilität der gesetzlichen Neuregelungen zu gewährleisten. Keinesfalls darf es aufgrund isoliert konzipierter Regelungen zu Vorabweichenstellungen kommen, die sich in der Folge nachteilig auf Regelungsinhalte in anderen Kontextbezügen auswirken. Leistungsrecht und Leistungserbringungsrecht sind zwei Seiten ein- und derselben Medaille, die aufgrund ihrer leistungsrechtlichen Wechselwirkungen nicht isoliert voneinander betrachtet werden dürfen. Die geplanten Regelungsänderungen sind deshalb zwingend in einem Gesamtkontext auszugestalten. Gerade daran fehlt es dem Entwurf. Er verschiebt zentrale Weichenstellungen im Leistungsrecht, im Vertragsrecht und in der Kostenheranziehung, ohne dass diese Änderungen in ihren Wechselwirkungen hinreichend durchgearbeitet und in ein tragfähiges Gesamtmodell überführt werden. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit eines zeitlichen Stufenplanes zur Umsetzung der Regelungsinhalte.

Länderöffnungsklausel (§ 85 Abs. 5)

§ 85 Absatz 5 (SGB VIII-E) sieht vor, dass Landesrecht bestimmen kann, dass die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen auf den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen wird. Die Zielsetzung der Schaffung bundesweit einheitlicher Strukturen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist mit dieser Bestimmung nicht mehr gegeben. Es muss im Sinne gleichwertiger

Lebensverhältnisse gewährleistet werden, dass keine regionalen Unterschiede entstehen, die die Qualität oder den Zugang zu Leistungen für junge Menschen mit Behinderungen negativ beeinflussen.

Hierbei muss die Kinderperspektive maßgeblicher Maßstab sein: Nicht Verwaltungsinteressen, sondern das Wohl und die Bedürfnisse der jungen Menschen und Familien müssen die Leitlinie jeder Entscheidung über Zuständigkeiten sein. Eine ortsnahe Beratung, Aufklärung, Antragsstellung und Hilfeplanung müssen für alle jungen Menschen und ihre Familien sichergestellt sein.

Nicht nachvollziehbar ist in erster Linie der Umstand der unbefristeten Regelung mit Blick auf die vorgenannte, eigentliche Zielintention des Gesetzgebers. Eine Befristung der Regelung kann hier Spielraum für notwendige Entwicklungsprozesse der Länder und Kommunen schaffen. Eine entsprechende Prüfung kann im Rahmen der geplanten Evaluation (vgl. § 108 SGB VIII-E) abgewartet werden.

Vorrang infrastruktureller Angebote vor individuellen Ansprüchen

Unter der im Entwurf hervorgehobenen Perspektive möglicher Kostensenkungen betrachtet die BAGFW auch den Vorrang infrastruktureller Angebote vor individuellen Hilfeleistungen, wobei im aktuellen Gesetzentwurf unklar bleibt, was genau als Infrastruktur verstanden wird. Eine Legaldefinition gibt es nicht, und die Begrifflichkeiten verschwimmen zwischen unbestimmten Rechtsbegriffen wie u.a. Infrastruktur, infrastrukturelle Angebote, Regelangebote, wobei die Abgrenzung nicht klar und an vielen Stellen nicht logisch erscheint. Unklar bleibt auch, welche Angebote unter den Begriff des Regelangebots fallen, und eine Differenzierung zwischen anspruchsgelassenen Leistungen und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen findet nicht statt.

Die BAGFW sieht den Begriff der Kinder- und Jugendhilfe-Infrastruktur als übergeordneten Begriff, der alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe umfasst, und versteht die im Gesetzentwurf verfolgte Intention, Individualansprüche durch in der Infrastruktur vorhandene Regelangebote zu decken. Gerade diese begriffliche Unschärfe ist rechtsstaatlich problematisch, weil sie die Gefahr eröffnet, individuelle Rechtsansprüche in unbestimmte örtliche Strukturverantwortung zu verschieben zulasten der konkreten Unterstützungsnotwendigkeiten der Betroffenen.

Die BAGFW erkennt nicht, dass gut ausgestattete allgemeine Angebote einen Beitrag zu mehr Teilhabe und Erziehung leisten können; der Entwurf macht diesen Gedanken jedoch zum Ausgangspunkt einer Struktursteuerung, ohne zugleich Qualitätsstandards, die Grenzen solcher Angebote und den Fortbestand individueller Ansprüche hinreichend zu beschreiben. Zugleich sieht die BAGFW die markante Gefahr, dass der gesetzliche Vorrang von infrastrukturellen Regelangeboten insbesondere aus den bekannten Gründen der Kostensenkung heraus zulasten der Erfüllung unverzichtbarer individueller Rechtsansprüche geht. Als ein realistisches Szenario erscheint, dass mit dem Verweis auf eine unzureichend ausgestattete Infrastruktur der Zugang zu individuellen Rechtsansprüchen massiv erschwert wird. Es ist zu befürchten, dass anstatt individueller Hilfeplanung Bedarfe aus Kostengründen in die Regelstrukturen abgeschoben werden und junge Menschen und ihre Familien das Nachsehen haben. Dann würde aus einem individuellen Rechtsanspruch faktisch eine bloße Restgröße. Das ist mit einem inklusiven Leistungssystem nicht vereinbar. Wird die individuelle Hilfeplanung unverhältnismäßig zurückgedrängt, geht nicht nur Verfahrenssicherheit verloren. Es entfällt zugleich die rechtlich gesicherte Möglichkeit, Bedarfsentwicklungen frühzeitig zu erkennen, Leistungen nachzusteuern und passgenaue Hilfen verbindlich zu sichern. Dies widerspricht nicht nur dem inklusiven Gedanken mit Blick auf Bedarfe der Eingliederungshilfe, sondern bedeutet eine gravierende Verschlechterung für alle jungen Menschen und ihre Familien.

Ein kritisches Beispiel ist der Vorrang von § 13 SGB VIII: Für Jugendliche und junge Volljährige soll der Vorrang des § 13 SGB VIII gelten, wenn diese Maßnahmen gleichermaßen geeignet sind. Diese Vorrangregelung konterkariert das Grundprinzip von bedarfsgerechten Einzelfallhilfen. Unklar ist, wie eine Bedarfsermittlung erfolgen soll, die möglicherweise eine Einzelfallhilfe nach sich zieht. Mit der aktuellen Rechtslage können bei Eignung nach § 13 SGB VIII Maßnahmen der Jugendsozialarbeit jetzt auch schon gewährt werden. Im Gegensatz zum geplanten Vorrang des § 13 SGB VIII ist vielmehr bei den aktuellen Herausforderungen für Jugendliche und junge Volljährige (vermehrtes Aufkommen psychischer Erkrankung, Probleme bei Übergängen von Schule und Ausbildung, finanzielle Probleme, fehlender Wohnraum) eine bessere Verzahnung von Maßnahmen nach § 13 SGB VIII zum Beispiel mit Maßnahmen nach § 41 SGB VIII notwendig. Eine Ausweitung der Maßnahmen nach § 13 SGB VIII ist begrüßenswert, kann aber die auf individuellen Bedarfen basierenden Hilfen nach § 41 SGB VIII beim Prozess der Verselbstständigung junger Volljähriger nicht ersetzen.

Mit dem gesetzlich verankerten Vorrang im vorliegenden Entwurf besteht die Gefahr, dass individuelle Bedarfe nicht mehr hinreichend und fachgerecht berücksichtigt und individuelle Rechtsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können. Hilfen für besonders vulnerable Gruppen wie zum Beispiel junge Menschen mit komplexem Hilfebedarf oder unbegleitete minderjährige Geflüchtete laufen Gefahr, ausgehöhlt zu werden, wenn diese jungen Menschen in weniger intensive und kostengünstige Settings gesteuert statt bedarfsorientiert untergebracht werden. Es darf in keinem Fall bezogen auf unbegleitete minderjährige Geflüchtete eine „Zwei-Klassen-Jugendhilfe“ entstehen, in dem durch rechtlich verankerte Standardabsenkungen jungen Menschen aufgrund ihrer Herkunft nicht die gleichen Hilfen gewährt werden. Hinzukommt, dass zentrale Aspekte wie Qualitätssicherung pädagogischer Arbeit und verbindlicher Kinderschutz durch kostengünstige infrastrukturelle Angebote nicht mehr gewährleistet werden können.

Die Bedenken beziehen sich auf den gesamten in § 27a Abs. 4 SGB VIII-E geregelten Vorrang der §§ 16-18, §§ 22-25 und § 13. Die BAGFW warnt dringend davor, dass mit der Erfüllung der individuellen Rechtsansprüche durch Regelangebote und damit die Überführung in die Regelstrukturen die Überlastung der sich bereits im Abbau befindlichen Regelstrukturen unmittelbar bevorsteht, wenn diese nicht gleichzeitig massiv gestärkt und ausgebaut werden. Eine kürzlich veröffentlichte Umfrage der BAGFW zeigt, dass bereits jetzt viele Angebote mangels Finanzierung eingestellt werden und bereits unter den aktuellen Rahmenbedingungen weiterer Abbau absehbar ist.^[1] Dieser Abbau wird sich weiter verschärfen, wenn dem nicht gegengesteuert wird. Niedrigschwellige und präventive Angebote können sinnvoll sein. Dies rechtfertigt aber keinen gesetzlichen Vorrang vor individuellen Ansprüchen, sofern der Bedarf im Einzelfall, auch mit Blick auf Art und Umfang der Leistung, nicht sorgfältig geprüft und sichergestellt ist.

Es müsste mit dem in § 27 Abs. 4 eingeräumten Vorrang der infrastrukturellen Regelangebote unbedingt deren bedarfsgerechte und qualitative Ausgestaltung und Finanzierung gestärkt, gesichert und ausgebaut werden. Ansonsten drohen massive Verschlechterungen für junge Menschen und der Kollaps des Systems. Mit dem vorgesehenen Umbau der Strukturen sind zwingend die gesetzlichen Grundlagen für eine verbindliche bedarfsgerechte Ausgestaltung zu schaffen. Dieses Vorhaben vermisst die BAGFW im aktuellen Gesetzentwurf.

In dem Zusammenhang gewinnt auch die inklusive Jugendhilfeplanung deutlich an Gewicht und Verantwortung. Im Idealfall könnte die Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe tatsächlich gestärkt werden, Zugänge erleichtert, Hürden abgebaut, wenn es denn um eine wirklich inklusive und bedarfsgerechte Ausstattung im Sozialraum ginge. In Anbetracht der kommunalen Haushalte und der allenthalben verordneten Kostenreduzierungen ist jedoch eine deutliche Verschlechterung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien zu befürchten, deren Bedarfe nicht gedeckt werden, mit absehbaren langfristigen negativen Folgen und Folgekosten. Der Entwurf verlagert damit Risiken in den Alltag der betroffenen Familien und in die Praxis der Leistungserbringer, er ignoriert die bereits bestehende Überforderung von Regeleinrichtungen wie Kitas und Jugendsozialarbeit mit steigenden Anforderungen, und ist damit gerade nicht geeignet, die Kinder- und Jugendhilfe zukunftsfähig aufzustellen. An allererster Stelle müssen die gesetzliche Stärkung der Jugendhilfeplanung über die Jugendhilfeausschüsse sowie die planungssichere und verbindliche Finanzierung für Leistungen und Hilfen in den Bereichen Infra- und Regelstruktur stehen. Hierzu enthält der vorliegende Entwurf jedoch keinerlei Aussagen.

Angebote einer infrastrukturellen Bildungsassistenz

Die BAGFW hält infrastrukturelle Angebote als Bestandteil eines präventiven, inklusiven, niedrigschwellig zugänglichen und sozialraumorientierten Unterstützungssystems für grundsätzlich notwendig und zukunftsweisend, um gleichberechtigte Teilhabe und gesundes Aufwachsen junger Menschen zu ermöglichen. Aber auch bei der geplanten Einführung von Angeboten einer infrastrukturellen Bildungsassistenz zeigen sich die grundlegenden Defizite des Entwurfs.

Der BAGFW sind keine durch die Bundesregierung initiierte und evaluierte Modell- und Forschungsprojekte im Bereich Bildung mit dem Schwerpunkt „infrastrukturelle Bildungsangebote“ bekannt. Einer „infrastrukturellen Bildungsassistenz“ den Vorrang vor einem individuellen, bedarfsdeckenden Leistungsanspruch auf Teilhabe an Bildung zu gewähren, ohne infrastrukturelle Strukturen, Standards und Ressourcen in jeder Bildungseinrichtung zu definieren, birgt daher erhebliche Risiken.

Die vorgesehene strukturelle Verlagerung zulasten individueller Ansprüche birgt die Gefahr, dass in den Bereichen Kindertagesbetreuung, Schule, Ausbildung und Hochschule bedarfsgerechte Leistungen künftig schwerer durchgesetzt werden können und die

gleichberechtigte Teilhabe an Bildung für junge Menschen mit Behinderungen gefährdet wird.

Der Entwurf greift damit in einen Bereich ein, in dem seit Jahren ungelöste Abgrenzungs- und Verantwortungsfragen bestehen. Anstatt diese Schnittstellen rechtlich klar und bedarfsgerecht aufzulösen, droht die Regelung neue Unklarheiten zu schaffen und individuelle Unterstützungsansprüche in ein strukturelles Modell zu überführen, dessen Qualität und Tragfähigkeit gerade nicht gesichert ist. Der Hinweis auf mögliche Verwaltungsvereinfachung trägt fachlich nicht. Solange weder die konkrete Ausgestaltung noch die personellen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen belastbar geregelt sind, fehlt der tragfähige Nachweis dafür, dass ein infrastrukturelles Modell die bislang individuell gewährten Leistungen tatsächlich ersetzen oder gleichwertig auffangen kann.

Zudem hat die BAGFW große Bedenken, dass es zu massiven Verschlechterungen kommen wird, da die Hürden zur Durchsetzung des Rechtsanspruchs bei individuellen Bedarfen drastisch erhöht werden. Denn die Eltern müssen im Einzelfall nachweisen, dass die Infrastruktur nicht bedarfsdeckend ist. Gleichzeitig haben Eltern und junge Menschen keine Klarheit darüber, welche Leistungen und Strukturen vor Ort die infrastrukturelle Bildungsassistenz beinhalten. Es besteht die Gefahr, dass Einzelfallhilfen aus Gründen der Kostensenkung zur absoluten Ausnahme werden. Damit würde der individuelle Rechtsanspruch gerade in dem Bereich ausgehöhlt, in dem für viele junge Menschen mit Behinderung Kontinuität, Verlässlichkeit und passgenaue Unterstützung entscheidend für den Zugang zu Betreuung und Bildung sind.

Die BAGFW befürchtet, dass durch diese Neuregelung eine systemische Verantwortungslücke entsteht, die zu Lasten junger Menschen mit Behinderungen und ihren Bildungswegen geht.

Im § 80a SGB VIII-E fehlt in der Norm die Konkretisierung der infrastrukturellen Aufgaben. Wie und nach welchen Kriterien wird bemessen, wie groß der Bedarf an infrastrukturellen Angeboten in der Kommune ist? Wie soll eine bedarfsdeckende Planung erfolgen? Im § 35d/f wird festgelegt, dass die Leistungs- und Hilfeplanung in der Regel nicht anwendbar ist. Darüber hinaus fehlt im Rahmen des § 80a der Verweis auf die §§ 27a Abs. 5 sowie 35d und f.

Das Gesetz erschöpft sich in einem Verweis auf Landesrecht u. a. zur Kostenbeteiligung anderer staatlicher Ebenen wie dem Bildungsbereich. Das wirft viele Fragen auf, sorgt damit für maximale Unklarheit und einen Flickenteppich an unterschiedlichen Vorgehensweisen in den Bundesländern.

Zusammenfassend lässt sich festhalten:

Der Entwurf verschiebt Verantwortung in Strukturen, deren Standards und Leistungsfähigkeit rechtlich vorausgesetzt, tatsächlich aber weder personell, qualitativ noch finanziell sichergestellt werden. Die Aufweichung von individuellen Rechtsansprüchen aus Gründen der Kostensenkung steht zudem im Widerspruch zum politischen Anspruch, Inklusion zu erreichen. Nicht alle individuellen Bedarfe lassen sich über bestehende Angebote decken. Die Bedarfe von jungen Menschen und ihren Familien müssen zwingend im Mittelpunkt stehen. Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe kann ihrer Zielsetzung nicht gerecht werden, wenn die (nicht) vorhandene Infrastruktur zur Leitgröße der Leistungsgewährung und der konkrete Bedarf nur noch nachrangig geprüft wird. Inklusion kann ohne hinreichend Ressourcen nicht gelingen.

C. Kommentierung einzelner Regelungssachverhalte

Artikel 1 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 3 - § 2 Abs. 2 SGB VIII-E Ergänzung der Aufgaben der Jugendhilfe

Die BAGFW begrüßt die Erweiterung des § 2 Absatz 2 SGB VIII-E hinsichtlich „der Beratung für Kinder und Jugendliche (§ 8 Absatz 3) und der Beratung, Vermittlung und Klärung in Konflikten durch Ombudsstellen (§ 9a) sowie die Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen (§ 10b).“ Allerdings enthält der Referentenentwurf keinerlei Absicherung für eine dauerhafte, flächendeckende und unabhängige Finanzierung. Rechte, die nicht praktisch zugänglich sind, bleiben bloße Ankündigungen.

Zu Nummer 5 - § 5 SGB VIII-E Wunsch- und Wahlrecht

Es gibt einen inneren Widerspruch zwischen dem formulierten Wunsch- und Wahlrecht und den sonstigen Intentionen des Entwurfes (§ 5 SGB VIII). Leistungsberechtigte sollen zwischen geeigneten Angeboten wählen können, Wünsche sind zu berücksichtigen. Die Reform stellt dieses subjektive Recht noch stärker klar: Das Jugendamt darf einen Wunsch nicht allein aus Verwaltungs- oder Kostengründen ablehnen. Durch die Zumutbarkeitsprüfung gilt: Ein anderes Angebot darf nur dann vorgegeben werden, wenn

eine Passung zur individuellen Bedarfslage gegeben ist und eine Vergleichbarkeit der Leistung. Das bedeutet: Das Wunsch- und Wahlrecht bekommt mehr Gewicht gegenüber pauschalen Steuerungsentscheidungen. Dies widerspricht dem postulierten Vorrang allgemeiner Leistungen vor speziellen Hilfen, weil dann bestimmte Angebotsformen systematisch bevorzugt, individuelle Wünsche aber als nachrangig behandelt werden. Die BAGFW hat die Sorge, dass dadurch eine Verschleppung bedarfsgerechter Versorgung erfolgt. Wenn ein vorrangiges Angebot existiert, aber nicht wirklich passend oder qualitativ ausreichend ist, und trotzdem immer wieder darauf verwiesen wird, kann es passieren, dass notwendige Hilfen verzögert werden. Kurz: Das Wunsch- und Wahlrecht wird zwar formal gestärkt, indem eine Ablehnung stärker begründet und an Zumutbarkeit gemessen werden muss; zugleich wird es faktisch geschwächt, wenn vorrangige Systemlösungen über individuelle Bedarfe gestellt werden – mit dem Risiko, dass notwendige Hilfen zu spät oder nicht passgenau gewährt werden.

Zu Nummer 6 - § 8a SGB VIII-E Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Die BAGFW begrüßt die Änderung in § 8a Absatz 1 Satz 1 und empfiehlt noch den Zusatz „der behindertenspezifischen Fachlichkeit einzubeziehen“, um inklusiven Kinderschutz zu verstärken.

Zu Nummer 7 - § 10 SGB VIII-E Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen-Gleichrang Pflege und Eingliederungshilfe

Es sollte der in § 91 Abs. 3 SGB IX vorhandene Verweis auf das Verhältnis von Pflege und Eingliederungshilfe übernommen werden, um Klarheit für die Jugendämter zu schaffen.

*Zu Nummer 9 - § 10b SGB VIII-E Verfahrenslots*innen*

Die Verfahrenslots*innen sollen sich nach Ausräumen der Schnittstelle zur Eingliederungshilfe durch die Zusammenführung der Zuständigkeit im SGB VIII künftig den Schnittstellen zu weiteren Sozialleistungssystemen wie in der Begründung zum Referentenentwurf explizit genannten Leistungssysteme Gesundheit und Pflege widmen, spezialisiert auf die Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen. Das erachtet die BAGFW als sinnvoll für einen weiteren Abbau von Schnittstellenproblematiken in der folgenden Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe hin zu einem kompakten/komplexen Unterstützungssystem für alle jungen Menschen und ihren Familien. Damit kann die Kinder- und Jugendhilfe Grundlagen schaffen zur Ermöglichung bedarfsgerechter Lösungen, was insbesondere den zu beobachtenden ständig komplexer

werdender Bedarfslagen junger Menschen entsprechen kann. Die Lotsenfunktion sollte daher auch generell allen offen stehen und nicht auf eine (drohende) Behinderung verengt werden. Das Verhältnis zum System der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EuTB) ist unklar. Die BAGFW schlägt daher vor, in § 10 SGB VIII nach Satz 2 „Die Beratung durch die Unabhängige Teilhabeberatung nach § 32 Abs. 1 Satz 2 SGB IX bleibt unberührt.“ zu ergänzen.

Die Verstetigung der Verfahrenslots*innen zur Verfahrensbegleitung „vom Antrag bis zum Abschluss der Leistungsgewährung“ (S. 79) begrüßt die BAGFW, weist aber darauf hin, dass es einer differenzierten Betrachtung über Profil, Aufgaben, Umsetzung in der Praxis, sowie einer Kostenanalyse (Auswirkungen BTHG und Kostensteigerungen aufgrund Personalaufwuchs) bedarf, gerade mit Blick auf die vorgesehene organisatorische und funktionelle Trennung.

Zu Nummer 10 - § 13 SGB VIII-E Jugendsozialarbeit

Die BAGFW lehnt die Änderungsvorschläge im § 13 Abs.3 SGB VIII-E ab, die im Kontext der Vorrangregelung von § 27a Abs.4 SGB VIII-E zu bewerten sind. (siehe S.8)

Zu Nummer 14 - § 27 SGB VIII-E Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe

Zu § 27 Absatz 2

Die BAGFW beanstandet die Formulierung in § 27 Abs. 2 SGB VIII-E, nach der ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nur besteht, wenn eine „dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“. Diese sprachliche Anpassung führt zu einer problematischen Verengung, da sie den Zugang zu Hilfen vor allem auf akute Defizit- oder Gefährdungssituationen beschränkt und damit das präventive Potenzial der Jugendhilfe deutlich schwächt. Es besteht die Gefahr, dass Unterstützungsleistungen künftig erst dann greifen, wenn Krisen bereits entstanden oder eskaliert sind. Dies widerspricht einem zeitgemäßen, präventiv orientierten Verständnis der Kinder- und Jugendhilfe. Die Einschränkung in § 27 Abs. 2 SGB VIII-E ist fachlich nicht erforderlich und setzt zudem ein sozialpolitisch fragwürdiges Signal.

Zu § 27 Abs. 3 und 4

Zugang zu Leistungen; Leistungsberechtigter Personenkreis; Art. 1 UN BRK; § 3 BGG; § 2 SGB IX

Es ist zu begrüßen, dass § 27 Abs. 3 SGB VIII-E auf das UN BRK basierte Behinderungsbegriffsverständnis der Regelung nach § 7 Abs. 2 SGB VIII Bezug nimmt. Die Regelung beschreibt Behinderung nahezu wortgleich gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX unter Maßgabe des Wechselwirkungsansatzes. Gleichzeitig wird jedoch in der Gesetzesbegründung das sogenannte Wesentlichkeitskriterium als Anspruchsvoraussetzung eingeführt.

Die „verdeckte“ Einführung des Wesentlichkeitskriteriums für den Zugang zu EGH-Leistungen im SGB VIII über die Gesetzesbegründung ist abzulehnen. Weder unterscheidet die Konvention zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Teilhabeeinschränkungen, noch lässt sich aus SGB IX Teil I § 2 „Wesentlichkeitskriterium“ zur Präzisierung leistungrechtlicher Zugangskriterien ableiten. Das Kriterium der „Wesentlichkeit“ dient allein der Einschränkung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen im EGH-Leistungsrecht des SGB IX Teil II (NOMOS LPK, Seite 511). Es ist nicht akzeptabel, dass tradierte sozialhilferechtlich geprägte Strukturelemente des BSHG (SGB XII) und BTHG (SGB IX), die eine Zugangssteuerung bzw. Kostenbeschränkung in der Eingliederungshilfe implizieren, als Instrumente in eine dem Anspruch nach inklusive Kinder- und Jugendhilfe übertragen werden sollen.

§ 27 Abs. 3 formuliert, dass die Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sein muss. Es ist der Formulierung jedoch kein Hinweis zu entnehmen, dass die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft wesentlich eingeschränkt sein muss, um einen Anspruch auf EGH-Leistungen auszulösen. Gleichzeitig wird in der Begründung ausgeführt, dass das Wesentlichkeitskriterium des § 99 Abs. 1 Teil II SGB IX als Anspruchsvoraussetzung gilt. Diese Diskrepanz zwischen „virtueller Formulierung“ des Wesentlichkeitskriteriums im Gesetzestext und der tatsächlichen Ausführung in der Begründung ist abzulehnen.

Die in der Begründung enthaltenen Ausführungen der genannten BSG – Urteile befassen sich weitestgehend mit der Auslegung des sozialhilferechtlich geprägten Verständnisses des Wesentlichkeitsbegriffes. Weder wurde die Fortführung des Wesentlichkeitsprinzips in Frage gestellt noch wurde geprüft, inwieweit das Wesentlichkeitskriterium mit den Vorgaben

der UN BRK (menschenrechtsbasierter Grundsatz) im Leistungsrecht überhaupt in Einklang steht.

Nach geltender Rechtslage erhalten Kinder mit geistigen/ körperlichen Behinderungen in der Altersspanne 0-6 Jahre ohne Vorliegen des Wesentlichkeitsmerkmals EGH-Leistungen nach SGB IX. Das Kriterium der Wesentlichkeit gilt bisher nicht als Zugangsvoraussetzung für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung. Durch die Einführung des Wesentlichkeitsmerkmals würde der bisherige leistungsberechtigte Personenkreis u. U. eingeschränkt werden und damit eine Schlechterstellung erfolgen.

Aufbau und inhaltliche Zusammenführung der Regelung werden abgelehnt. Die Regelungsinhalte des § 27 Abs. 3 und 4 SGB VIII-E bestehen aus Versatzstücken der Regelungen nach § 90 SGB IX (Aufgabe der Eingliederungshilfe) und § 99 Abs. 1; 2; 3 SGB IX (leistungsberechtigter Personenkreis). Damit werden bisherige im SGB IX getrennte Regelungsinhalte, die sich a) auf die Anspruchsvoraussetzungen und b) die Beschreibung der Aufgabe/ Zielsetzung der Eingliederungshilfe beziehen, nunmehr in § 27 Abs. 3 zusammengeführt bzw. „vermengt“. Hinzu kommt noch ein weiteres Versatzstück der „Eignung und Notwendigkeit der Leistungen“ aus dem SGB VIII stammend. Die benannten Elemente basieren auf unterschiedlichen Gesetzeslogiken und können nicht in einer „zusammengestückelten“ Regelungsvorschrift zusammengeführt werden, ohne dass es zu Verwerfungen führt.

Künftige leistungsrechtliche Zugangskriterien müssen mit Art. 1 UN BRK, § 3 BGG sowie § 2 SGB IX kompatibel sein und das Soziale Modell von Behinderung i. S. des erweiterten sozialen Behinderungsbegriff der Konvention vollständig abbilden. Eine Übertragung tradierter sozialhilferechtlich geprägter Strukturelemente zur Zugangssteuerung bzw. Kostenbeschränkung steht dem entgegen und ist daher nicht akzeptabel.

Zu Nummer 15 - § 27a SGB VIII-E Hilfe zur Erziehung

Mit Blick auf § 27 SGB VIII-E ist eine gemeinsame Anspruchsnorm für Hilfen zur Erziehung sowie für Leistungen der Eingliederungshilfe geregelt. Diese soll „Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“ enthalten. Ungeklärt bleibt, wie die im Anschluss angeführten, einzelnen Hilfen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe unter die vorgenannte Bedarfstrias einzuordnen sind. Der in § 27 Abs. 1 SGB VIII - E übergeordnete Dachtatbestand mit Wiederholung der

Programmatik der Eingangsvorschriften des SGB VIII ist indes obsolet. In rechtssystematischer Sicht birgt die Zusammenführung der jeweils unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen jedenfalls die Gefahr, dass die bestehende Differenzierung der unterschiedlichen Logiken (Hilfen zur Erziehung sowie Eingliederungshilfe) in dieser Form nicht bestimmbar geregelt ist. Dies dürfte mit Blick auf die Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Anspruchsinhaber*innen zu erheblichen Unsicherheiten führen.

§ 27a Abs.4 SGB VIII-E Vorrang der infrastrukturellen Angebote

Der in § 27a Abs. 4 vorgesehene Vorrang von infrastrukturellen Angeboten vor Individualhilfen ist eine einschneidende Veränderung der bisherigen Systematik der Leistungsgewährung nach §§ 27 ff. A.F. (siehe oben S.4 und 5, Vorrang infrastruktureller Angebote vor individuellen Ansprüchen)

Zu § 27a Abs.4 S. 1 SGB VIII-E

Geregelt ist in § 27a Abs. 4 S. 1 SGB VIII-E, dass infrastrukturelle Angebote (insbes. §§ 16, 17, 18 SGB VIII oder § 13 SGB VIII) sowie Regelangebote (vor allem §§ 22 ff. SGB VIII) gegenüber den Hilfen zur Erziehung vorrangig sind, sofern sie dem Bedarf im Einzelfall gleichermaßen oder besser entsprechen. An dieser Stelle empfiehlt die BAGFW höchst vorsorglich eine Klarstellung darüber, dass die Prüfung der Geeignetheit (bessere oder gleiche Eignung) unverändert Gegenstand des dialogischen Hilfeplanverfahrens mit den Prinzipien u.a. der Beteiligung sowie des Wunsch- und Wahlrechts ist. Vor allem aber weist die BAGFW darauf hin, dass die Berücksichtigung von niedrigschwelligen Hilfen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe seit jeher mit Blick auf den fachlichen Ansatz der Ressourcenorientierung im Rahmen der Bedarfsermittlung erfolgt. Dazu zählt auch die sog. Sozialraumorientierung hinsichtlich des Einbezugs von unterstützenden Netzwerken, die bereits existieren oder aktiviert werden können. Vor diesem Hintergrund ist der Zusatz in § 27a Abs. 4 S. 1 SGB VIII-E obsolet. Um Missverständnisse mit Blick auf eine weiterhin reibungslose Umsetzung in der Praxis zu vermeiden, empfiehlt die BAGFW § 27a Abs. 4 S. 1 SGB VIII ersatzlos zu streichen. Im Übrigen fehlt es im Entwurf im Fall einer intendierten Verlagerung von mit Rechtsansprüchen hinterlegten Einzelleistungen hin zu Infrastruktur- und Regelangeboten an entsprechenden Entwürfen zu Finanzierungsmodellen bezogen auf Angebote und Leistungen im Sozialraum. Im Referentenentwurf weiter nicht geklärt ist die Frage des Ausbaus des Sozialraums im Sinne von Steuerung und Konzeption mit besonderem Blick auf die

Jugendhilfeausschüsse. Sollte die Regelung im jetzigen Entwurf mit Blick auf das geplante zweistufige Gesetzgebungsverfahren darauf abzielen, beide Bereiche, Hilfe zur Erziehung sowie sozialräumliche Hilfen und Leistungen auch hinsichtlich der vorgenannten Referenzbereiche (Planung und Finanzierung) so zu verknüpfen, dass vorhandene Rechtsansprüche auf Leistungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung ausgehebelt werden, wäre das für die BAGFW nicht akzeptabel.

Zu § 27a Abs. 4 S. 2 SGB VIII-E

Geregelt ist in § 27a Abs. 4 S. 2 SGB VIII-E der Vorrang von Maßnahmen nach § 13 SGB VIII bei Jugendlichen und jungen Volljährigen, wenn diese gleichermaßen geeignet sind. Innerhalb des Referentenentwurfs wird hier davon ausgegangen, dass ein festgestellter Bedarf mit Blick auf Hilfe zur Erziehung auch durch weniger Personalaufwand gedeckt werden kann. Verkannt wird hier die aktuelle Situation, insbesondere im Bereich der stationären Kinder- und Jugendhilfe. Hinsichtlich steigender Zahlen an Fällen mit erforderlicher, hochintensiver Betreuung und entsprechender Überlastung von Fachkräften ist es nicht nachvollziehbar, dass hier mit Bezug zu § 13 SGB VIII noch Personal verringert werden kann. Obgleich begrüßt die BAGFW die im Rahmen des Referentenentwurfs erfolgte Ausweitung des § 13 SGB VIII, um im Vorfeld der Entstehung eines individuellen Bedarfs auf Hilfe zur Erziehung bessere Möglichkeiten zu schaffen.

§ 27a Abs. 5 – E i. V. m. § 80a SGB VIII-E Einführung der Bildungsassistenz

In § 27a Abs. 5 i. V. m. § 80a SGB VIII-E ist geregelt, dass der individuelle Rechtsanspruch auf Anleitung und Begleitung in Kindertageseinrichtungen, Schulen, oder Hochschulen im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe durch ein infrastrukturelles Angebot der sog. Bildungsassistenz erfüllt wird. Nur im Ausnahmefall kann der Bedarf mit einer Einzelhilfe erfüllt werden. Die Planung dieser Infrastrukturleistung ist in § 80a SGB VIII-E geregelt und obliegt der Jugendhilfeplanung. Damit findet ein grundlegender Umbau der Struktur der Kinder- und Jugendhilfe statt. Die BAGFW gibt kritisch zu bedenken, dass hier eine Verschiebung von individuellen Rechtsansprüchen mit Beteiligungs- so wie Wunschrechten der Adressat*inne hin zu strukturellen Angebotsformaten stattfindet, die der Steuerungs-, Planungs- und Finanzierungsverantwortung der Kommune obliegt. Die BAGFW sieht darin eine Abkehr von im SGB VIII verankerten Leitprinzipien und Rechten. Weiter zu beachten ist, dass die Zielrichtung der Hilfen zur Erziehung auf die Unterstützung der

Personensorgeberechtigten, mithin das innerfamiliäre System abzielt. Es ist höchst fraglich, wie diese elementare Zielsetzung durch die im Referentenentwurf geregelte infrastrukturelle Anleitung und Begleitung in Kita, Schule und erreicht werden soll. Die BAGFW empfiehlt daher speziell bezogen auf die Hilfen zur Erziehung § 27a Abs. 5 zu streichen und § 80a SGB VIII entsprechend anzupassen. Die BAGFW gibt im Übrigen zu bedenken, dass die Verantwortung hier mit Blick auf das Schulsystem zu sehen ist. Einer Ausfallbürgschaft der Kinder- und Jugendhilfe ist Einhalt zu gebieten.

Bedeutung der neuen Regelungen für die Kindertagesbetreuung

Hervorzuheben ist im Kontext der Kindertagesbetreuung einerseits der im Referentenentwurf vorgesehene Vorrang von Angeboten der Kindertagesbetreuung gegenüber den Hilfen zur Erziehung und andererseits die durch die vorgeschlagenen Neuregelungen gefährdeten Teilhabeleistungen für Kinder mit Behinderung. Die vorgesehene Vorrangregelung überzeugt weder fachlich noch systematisch. Sie setzt an der vorhandenen Struktur an, obwohl der Unterstützungsbedarf gerade auf eine Stärkung elterlicher Erziehungskompetenz und auf Hilfen im Familiensystem zielt. Es ist unverständlich, dass zunächst auf die Kindertagesbetreuung (die einen eigenständigen Rechtsanspruch hat) verwiesen werden soll, obwohl es einer festgestellten Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz und der Familienstruktur bedarf. Zum einen überfrachtet und überfordert man die Kindertagesbetreuung mit dieser zusätzlichen Aufgabe – ohne dafür zusätzliche Ressourcen vorzusehen. Zum anderen löst dieser Verweis nicht die Problematik der Familien in ihrem System. Und wie gelangen die Familien zu ihrer passenden Unterstützung, wenn sie mit dem Verweis auf die dann doppelt rechtsanspruchserfüllende Kita (für das Kind und die sorgeberechtigten Personen) von Familienunterstützung ferngehalten werden? Der Regelungsansatz legt nahe, dass Hilfen zur Erziehung aus fiskalischen Gründen zurückgedrängt werden sollen, obwohl die erforderliche Unterstützung der Familie dadurch gerade nicht ersetzt wird.

Mit Sorge wird zur Kenntnis genommen, dass die Reform faktisch das Risiko birgt, eine neue Differenzierung von Kindertageseinrichtungen nach inklusivem Auftrag zu befördern. Die Einführung infrastruktureller Bildungsassistenz darf weder dazu führen, dass der Rechtsanspruch auf individuelle Teilhabeleistungen gefährdet wird, noch dass sich spezielle „Inklusionskitas“ oder faktische Schwerpunkt-Einrichtungen herausbilden, während andere Kitas ohne entsprechende Infrastruktur verbleiben. Inklusion ist nach dem

Leitbild des SGB VIII eine Querschnittsaufgabe und muss in allen Kindertageseinrichtungen ermöglicht werden. Eine Rückkehr zu segregierenden Modellen würde nicht nur den inklusionspolitischen Zielsetzungen widersprechen, sondern auch bestehende Fortschritte konterkarieren. Der Gesetzgeber ist daher aufgefordert, eine klare rechtliche Regelung zu schaffen, die sicherstellt, dass Bildungsassistenz als Aufgabe und Angebot aller Kitas verstanden wird und keine strukturelle Aussonderung von Kindern mit Behinderungen in bestimmte Einrichtungen erfolgt. Hierfür sind finanzielle Ressourcen für jede Kita zur Verfügung zu stellen.

Mit Blick auf die Beteiligungsrechte von Kindern und Eltern ist kritisch anzumerken, dass der Referentenentwurf für die Bildungsassistenz in Kitas ausdrücklich die Anwendung der Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36 bis 38d SGB VIII-E) ausschließt (§ 27a Abs. 5 Satz 1 SGB VIII). Damit entfällt ein zentrales Instrument zur Sicherung von Transparenz, Beteiligung und Nachvollziehbarkeit. Gerade im frühkindlichen Bereich ist es jedoch wesentlich, dass Eltern eng in Entscheidungen über Unterstützungsleistungen einbezogen werden und dass Ziele, Umfang und Ausgestaltung der Assistenz verständlich kommuniziert werden.

Nicht zuletzt sollten Übergangs- und Bestandsschutzregelungen für Kinder berücksichtigt werden, die bereits Leistungen der Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen erhalten. Die Einführung neuer struktureller Angebote darf nicht zu Unterbrechungen oder Verschlechterungen bewährter Unterstützungsarrangements führen. Für Kinder, Familien und Einrichtungen ist Planungssicherheit von zentraler Bedeutung.

Bedeutung der neuen Regelungen für den Bereich der Ganztagsförderung

Besonders sichtbar wird dieses Defizit im Verhältnis von Bildungsassistenz und Ganztagsförderung. Eine Schulbegleitung/Assistenz für Kinder mit besonderem Bedarf steht nur für die Schulzeit (auch Ganztagsschule) zur Verfügung, nicht aber für die Ganztagsförderung außerhalb der Schule. Das bedeutet: Alle Kinder haben einen Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung, Kinder mit Behinderungen können davon aber nicht profitieren, sofern sie auf eine individuelle Assistenz angewiesen sind. Dieses Problem ließe sich beheben, indem der Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung entsprechend erweitert wird. Dies könnte im § 35d des Referentenentwurfs erfolgen, indem Absatz 1 wie folgt angepasst wird:

(1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1. Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und
2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

Die Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.

Darüber hinaus schließen sie Leistungen zur Unterstützung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung nach § 24 Absatz 4 (in der Fassung ab 1. August 2026) ein.

Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hilfen zu einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach Satz 1 Nummer 2 können erneut erbracht werden, wenn dies aus behinderungsbedingten Gründen erforderlich ist. Hilfen nach Satz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind. Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass die leistungsberechtigte Person das Hilfsmittel bedienen kann. Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein. Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung des Leistungsberechtigten notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.

Wird die Ganztagsförderung bei der Bildungsassistenz nicht ausdrücklich mit geregelt, entsteht hier eine weitere Schnittstelle zulasten der betroffenen Kinder und ihrer Familien. Dann würde ein neuer Rechtsanspruch geschaffen, ohne dass für Kinder mit behinderungsbedingtem Assistenzbedarf tatsächlich ein gleichwertiger Zugang eröffnet

wird. Das wäre keine inklusive Lösung, sondern die Fortschreibung eines bekannten Problems in neuer gesetzlicher Form.

Die avisierte Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe geht zeitlich einher mit der Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Grundschulkinder im Schuljahr 2026/2027. Dieser Anspruch ist im SGB VIII verankert. Zusätzlich wurde im aktuellen Koalitionsvertrag der Bundesregierung (KoaV S. 98) angekündigt, dass der Rechtsanspruch deutschlandweit mit einer Qualitätsentwicklung perspektivisch verbunden sein soll.

Hinzu kommt nun nach Maßgabe des vorliegenden Entwurfs die Anforderung, dass Regelangebote der Kindertagesbetreuung, zu denen auch die Ganztagsförderung für Grundschulkinder gehört, den Bedarf an erzieherischen Hilfen verringern sollen bzw. diese ersetzen sollen. Dies erfordert eine kindzentrierte, bedarfsgerechte Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung.

Aktuell ist in Bezug auf den Rechtsanspruch für Ganztagsförderung jedoch lediglich der zeitliche Umfang und der Anspruch gegen den örtlichen Jugendhilfeträger bundesgesetzlich geregelt. Erfordernisse wie beispielsweise der Einsatz qualifizierten Personals, die Durchführung einer Art von Betriebserlaubnisverfahren, Kinderschutz, Qualitätsentwicklungsmaßnahmen und Beteiligungs-/ Beschwerdeverfahren im Ganztags sind bislang nicht festgeschrieben.

Zu erörtern ist diesbezüglich eine mögliche Erweiterung von § 24 Abs. 4 SGB VIII („Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung“). Um die Qualität sicherzustellen, könnte dort ergänzt werden, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in allen Angeboten der Ganztagsförderung gewährleistet sein muss. Dies ist – analog zu § 45 SGB VIII – in der Regel anzunehmen, wenn die dem Zweck entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind, die Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden, die Anwendung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten gewährleistet werden. Des Weiteren sollten Träger von Maßnahmen der Ganztagsförderung verpflichtet sein, eine Konzeption vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt. Hinsichtlich der Eignung des

Personals wäre nachzuweisen, dass aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise sowie Führungszeugnisse nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorliegen.

Bedeutung der neuen Regelungen für Hochschulbereich

Ein einklagbarer Anspruch auf individuell bedarfsdeckende Studienunterstützung ist zentral für chancengleiche Studienbedingungen. Die Bedarfe an Bildungsassistenz von Studierenden mit Behinderungen variieren stark je nach Beeinträchtigung, Studienfach und Studienverlauf und erfordern i.d.R. individuell abgestimmte, fachlich qualifizierte sowie zeitlich flexible Leistungen. Diese Anforderungen lassen sich durch ein infrastrukturelles Angebot nach § 80a SGB VIII-E i.d.R. nicht verlässlich abdecken. Es drohen Leistungsdefizite, verlängerte Studiendauern oder Studienabbrüche. Ein Vorhaltesystem für Bildungsassistenz im Hochschulbereich erscheint zudem ineffizient, da Unterstützungsleistungen über die Semester hinweg häufig nicht gleichmäßig verteilt und nicht in gleichem Umfang benötigt werden (z. B. nicht in den Semesterferien). Bedarfe sind nicht langfristig planbar.

Offen sind zentrale Fragen der praktischen Umsetzung: u.a. die Sicherung einheitlicher Qualitätsstandards über Ländergrenzen hinweg (Stichwort Hochschulwechsel), die Einbindung privater Hochschulen in ein System infrastruktureller Angebote sowie eine faire Lastenverteilung zwischen Hochschulstandorten. Aufgrund von spezifischen örtlichen Angeboten – dazu gehören bestimmte Studiengänge, spezielle Schulen oder Beratungs- und Selbsthilfeangebote – gibt es Hochschulen mit besonders vielen Studierenden mit Unterstützungsbedarf. Diese Hochschulen könnten finanziell überproportional belastet werden. Ein hochschulübergreifendes Inklusionsbudget könnte dem entgegenwirken.

Zu Nummer 16 - § 34 SGB VIII-E Betreute Wohnformen

Die BAGFW begrüßt, dass im Wortlaut der Begriff der „Heimerziehung“ gestrichen wird.

Zu Nummer 18 - § 35a SGB VIII-E Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Die Leistungsinhalte folgen im Wesentlichen den einschlägigen Regelungen im SGB IX Teil II und sind als offener Leistungskatalog konzipiert.

Eine bloße Übertragung der Leistungsinhalte in Anlehnung an die einschlägigen Regelungen des SGB IX Teil II in das SGB VIII ist aus Sicht der BAGFW ohne eine

Konkretisierung der Referenzsysteme zur Bemessung und Vergütung der Leistungsinhalte höchst problematisch. Aufgrund der Entkoppelung von Leistungsinhalt und Bemessungsgrundlage ist völlig offen, inwieweit eine Weiterentwicklung der Leistungsinhalte - mindestens jedoch der Status quo der Leistungen gewahrt bleibt.

Dem vorliegenden Referentenentwurf ist nicht zu entnehmen, inwieweit der Gesetzgeber anstrebt, Teilhabeleistungen i. S. eines Nachteilsausgleiches auszugestalten, um Benachteiligungen, die sich aufgrund mangelnder barrierefreier Zugänge zur gesellschaftlichen Teilhabe ergeben, auszugleichen und als Menschenrecht zur gesellschaftlichen Teilhabe von einem Sanktionsvorbehalt auszunehmen.

Die BAGFW regt daher an, eine Neuregelung zum Rechtsanspruch auf angemessene Vorkehrungen gem. Art. 2 UN-BRK im SGB VIII Leistungsrecht einzuführen. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen benötigen im Einzelfall individuelle Hilfen beim Zugang, etwa bei der Überwindung von physischen Barrieren oder der Kommunikation.

§ 35a Abs. 4 SGB VIII-E die Formulierung beinhaltet einen abschließenden sogenannten Dienstleistungskatalog. Eingliederungshilfeleistungen umfassen neben Dienstleistungen u.a. auch Sachleistungen. Hier ist aus Sicht der BAGFW eine Nachbesserung erforderlich.

Vor dem Hintergrund einer inklusiv weiterzuentwickelnden Dienstleistungs- und Angebotslandschaft ist dies nicht nachvollziehbar. Es sollte deshalb als offener Leistungskatalog formuliert werden.

§ 35a Abs. 6 SGB VIII-E bedeutet eine Engführung der bisherigen Regelung, wenn die Leistungen der Eingliederungshilfe auch als „Teil eines Persönlichen Budgets“ ausgeführt werden können. Demnach wäre ein persönliches Budget nur im Rahmen von trägerübergreifenden Budgets möglich. Unter Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts kann es geboten sein, nur die Eingliederungshilfeleistungen zu budgetieren. Es wird vorgeschlagen, Absatz 6 wie folgt zu fassen:

„(6) Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden auf Antrag auch als Persönliches Budget ausgeführt. Die Betroffenen sind entsprechend zu beraten. § 29 des Neunten Buches ist anzuwenden.“

§ 35a Abs. 7 SGB VIII - E ist analog der jeweiligen SGB IX Teil II Regelungsvorschrift ausgestaltet. Die vorgeschlagene analoge Anwendung von § 103 SGB IX basiert auf dem Regelungszusammenhang zu § 43a SGB XI i.V. mit § 71 Abs. 4 SGB XI. Sofern hier eine

analoge Anwendung erfolgen soll, bedarf es einer Klarstellung, dass künftige stationäre Wohnformen im SGB VIII gleichzusetzen wären mit den Besonderen Wohnformen im SGB IX in der Verschränkung zu § 71 Abs. 4 SGB XI. Es besteht grundsätzlicher Klärungsbedarf beim Zusammentreffen von pflegerischen Bedarfen, SGB VIII Bedarfen und EGH-Teilhabebedarfen in Einrichtungen und betreuten Wohnformen der Kinder- und Jugendhilfe und bedarf der Klarstellungen zwischen Einrichtungsverständnis nach SGB VIII und den Regelungsinhalten nach § 43a SGB XI, § 71 Abs. 4 SGB XI sowie den Richtlinien nach § 71 Abs. 5 SGB XI.

Aus Sicht der BAGFW dürfen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auf gar keinen Fall in Pflegeeinrichtungen „abgeschoben“ werden, weil das niemals mit dem Kindeswohl vereinbar sein kann.

Die BAGFW fordert außerdem, dass die in § 91 Abs. 3 SGB IX verwendete Klarstellung auf das Verhältnis von Pflege und Eingliederungshilfe übernommen wird, damit die Gleichrangigkeit beider Leistungen, die jeweils unterschiedliche Ziele verfolgen, eindeutig wird.

Die Anwendung des § 103 SGB IX im SGB VIII wird abgelehnt. Die BAGFW fordert den Bundesgesetzgeber auf, die Regelung in § 103 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB IX, mit der eine gemeinsame Entscheidungsfindung der Pflegekassen sowie der Träger und der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe zur Festlegung eines „anderen Ortes“ der Leistungserbringung möglich wird, wenn die Pflege nicht sichergestellt werden kann, zu streichen.

Zu Nummer 19

§ 35c SGB VIII-E Frühförderung

Mit dem § 35c SGB VIII – E werden Bestimmungen zur Früherkennung und Frühförderung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern in das SGB VIII aufgenommen. Die bundesgesetzlichen Regelungen der §§ 42 Abs. 2 Nummer 2 und 46 SGB IX in Verbindung mit § 79 SGB IX sowie die Frühförderungsverordnung bleiben die rechtlichen Grundlagen für die Frühförderung. § 27 Absatz 3 SGB VIII-E findet insoweit keine Anwendung. Die Geltung der Frühförderungsverordnung wird klargestellt. Die Anwendbarkeit der Regeln zur Hilfe- und Leistungsplanung und Steuerungsverantwortung

nach §§ 36 bis 38d wird ausgeschlossen. Die BAGFW begrüßt die vorgeschlagenen Bestimmungen ausdrücklich.

Zugleich möchten wir auf ein Problem aufmerksam machen: In der Praxis kommt es derzeit zu Irritationen, wenn bei heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX die Bestimmungen des § 7 der Frühförderungsverordnung zur Förder- und Behandlungsplanung durch Leistungsträger nicht angewendet werden. Wir befürchten, dass auch in Zukunft, mit Bezug auf § 35f SGB VIII-E für heilpädagogische Leistungen der Förder- und Behandlungsplan nach § 7 Frühförderungsverordnung umgangen wird.

Zur Klarstellung wird vorgeschlagen, § 35c Absatz 3 Satz 1 SGB VIII zu ergänzen: „Die Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36 bis 38d) finden bei Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung einschließlich der heilpädagogischen Leistungen keine Anwendung“.

§ 27 Abs. 3 SGB VIII-E regelt die Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der „Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“, insbesondere Eignung, Notwendigkeit und Kombinierbarkeit mit Hilfe zur Erziehung. Für Leistungen nach § 35c SGB VIII-E ordnet der Entwurf jedoch ausdrücklich an, dass § 27 Abs. 3 SGB VIII-E keine Anwendung findet; die Ausgestaltung der Frühförderung bestimmt sich damit ausschließlich nach den einschlägigen SGB-IX-Normen und der Frühförderungsverordnung. Praktisch bedeutet das: Wird Frühförderung gewährt, wird sie nicht über den allgemeinen jugendhilferechtlichen Eingliederungshilfe-Mechanismus des § 27 Abs. 3 SGB VIII (inkl. dortiger Abwägungen und Kombinationsregelungen mit anderen Hilfen) gesteuert, sondern folgt einem eigenständigen behindertenrechtlichen Leistungsregime. In der Praxis könnte das zu einer Lesart führen, die die in § 27 SGB VIII angelegte Kombinationsmöglichkeit von Hilfen unterläuft und somit Kindern, welche sowohl einen Integrationsplatz in der Kita in Anspruch nehmen und zusätzlich Frühförderung erhalten diese Möglichkeit entziehen. Dies wäre aus Sicht der Praxis ein fataler Fehler, da die Hilfen unterschiedliche Zielstellungen verfolgen und somit die gebotene notwendige Förderung der Kinder unmöglich machen. Die BAGFW schlägt daher eine Klarstellung im Text vor, dass die Kombination mit anderen Hilfen im Gesetz nicht beeinflusst wird.

§35d SGB VIII – E - Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Es ist nicht verständlich, weshalb in Absatz 1 Satz 2 weiterhin eine Einschränkung in Bezug auf bestimmte Ganztagsangebote erfolgt. Es wäre sinnvoll und notwendig, jede Form der schulischen Ganztagsbetreuung den Leistungen zur Teilhabe an Bildung zuzuordnen, da Leistungsangebote, wie zum Beispiel Hausaufgabenbetreuung, auch im Rahmen der Ganztagsbetreuung stattfinden. Die BAGFW spricht sich dafür aus, die außerschulischen Bildungsangebote im Geltungsbereich der Leistungen zur Teilhabe an Bildung in § 35d SGB VIII-E zu erfassen.

Die BAGFW merkt an, dass es nicht sinnvoll ist, in jedem Fall die Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 durch die Jugendämter zu erbringen. Wird ein Studium z. B. kurz vor dem Erreichen der Volljährigkeit aufgenommen (schon 17-Jährige können das Abitur ablegen) und ist die jugendliche leistungsberechtigte Person bereits so selbstständig, dass sie allein in einem Studierendenwohnheim lebt, wäre es unzweckmäßig, Studienassistenten aufgrund von Behinderung noch durch das Jugendamt zu erbringen und zwei Monate später schon den Leistungserbringer hin zum Träger der Eingliederungshilfe wechseln zu müssen. Gerade zu Beginn des Studiums müssen notwendige Assistenzleistungen schnell zur Verfügung stehen, um den Studienerfolg nicht zu gefährden. Das zeigen die Erfahrungen aus der Praxis. Ein Zuständigkeitswechsel innerhalb kurzer Zeit wäre für den Menschen mit Behinderung mit großen Belastungen verbunden. In diesen Fällen sollte es unbedingt die Möglichkeit geben, den Zuständigkeitswechsel ins SGB IX schon vor dem Erreichen des 18. Lebensjahres zu organisieren. An dieser Stelle fehlt der Bezug zu infrastrukturellen Angeboten für junge Menschen mit Behinderung während der Ausbildung.

Zu § 35d Abs. 4 SGB VIII – E siehe auch S. 3ff und 19ff

§ 35f Abs. 4 SGB VIII-E – Leistungen zur sozialen Teilhabe

§ 35f Abs. 4 regelt unter Hinweis auf § 80a SGB VIII-E ein infrastrukturelles Angebot der Bildungsassistenz in Bezug auf Kindertageseinrichtungen, wonach der individuelle Anspruch auf EGH grundsätzlich erfüllt wird. Eine individuelle EGH-Leistung wird nur noch in Ausnahmefällen gewährt.

Die Einführung eines generell geltenden Vorrangs infrastruktureller Leistungen ohne Rechtsanspruchsgrundlage gegenüber bisherigen mit einem Individualrechtsanspruch unterlegten EGH- Leistungen wird abgelehnt. In der Regel handelt es sich um personelle Assistenz- und Unterstützungsleistungen, die in enger Wechselwirkung mit den individuellen Bedarfskonstellationen von Kindern mit Behinderungen stehen. Eine mögliche Umwidmung dieser Leistungen in Infrastrukturleistungen muss daher zwingend individualbezogen erfolgen. Die Frage, inwieweit ein Individualanspruch auf EGH- Leistungen zur Bildung besteht oder durch infrastrukturelle Leistungen ersetzbar ist, muss deshalb originärer Bestandteil der Bedarfs- und Hilfeplanung sein und dort geklärt bzw. in der Hilfeplankonferenz beschieden werden. Es muss in der Norm festgelegt werden, wann eine Bedarfsfeststellung ausgelöst wird. Die BAGFW schlägt vor: Sobald ein Antrag der Eltern auf Eingliederungshilfe gestellt wird, wird die Bedarfsfeststellung ausgelöst. Ein davon abgekoppeltes Parallelverfahren, bei dem unklar ist, nach welchen Kriterien bzw. Standards verfahren wird (inhaltliche Gründe, Transparenz, Nachvollziehbarkeit), ist abzulehnen. Das gesetzgeberische Vorgehen, bisherige mit einem Rechtsanspruch unterlegte Teilhabeleistungen als Ausnahmeleistungen zu deklarieren, ist nicht akzeptabel. Zudem leistet eine solche Umwidmung in erheblichem Maße vergaberechtsähnlichen Verfahren (inhaltliche Gestaltung; Preisfindung/ Gestaltung) Vorschub. Dies trägt vor dem bisherigen Erfahrungshintergrund nicht zu einer Qualitätsverbesserung der Assistenz- und Unterstützungsleistungen bei.

§ 35e SGB VIII-E- Leistungen zur Beschäftigung

Kinder und Jugendliche mit Behinderung können entwicklungs- und/oder behinderungsbedingt nicht in der Lage sein, notwendige Hilfsmittel ohne Assistenz zu bedienen. Daher ist § 35e Abs. 2 SGB VIII-E wie folgt zu ergänzen: „Voraussetzung ist, dass der Leistungsberechtigte oder seine Assistenzperson das Hilfsmittel bedienen kann.“

Zu Nummer 21 - §36 SGB VIII-E Grundsätze der Hilfe- und Leistungsplanung

Eine Vereinheitlichung der Hilfe- und Leistungsplanung im Kontext der Zielstellung einer inklusiven Ausrichtung der Kinder- Jugendhilfe ist aus Sicht der BAGFW grundsätzlich zu begrüßen.

Die Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten in allen Verfahrensschritten wird positiv bewertet. Insbesondere Partizipation, Transparenz und trägerübergreifende Kooperation sowie die Dokumentation der Wünsche der

Leistungsberechtigten sind Verbesserungen im Sinne der Kinder, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten und können Schnittstellenprobleme verringern. Die Qualifikation der Fachkräfte des Jugendamtes ist dementsprechend anzupassen, so dass auf erziehungshilfespezifische und/oder teilhabespezifische Bedarfe eingegangen werden kann.

Zu Nummer 22 - § 36a SGB VIII-E - Hilfe- und Leistungsplan und § 36b Hilfe- und Leistungsplankonferenz

Die Weiterentwicklung von der „Schriftformerfordernis“ hin zu einer „Textformerfordernis“ des Hilfe- und Leistungsplans, der laut Begründung eine digitale Form ermöglichen soll, wird begrüßt.

Daran anknüpfend regt die BAGFW an, für die digitale Aktenaufbewahrung nach § 9b SGB VIII in Verbindung mit § 79 SGB VIII-E, in dem „die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde ein automatisiertes Prüfungssystem zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit bereit[stellt]“, Überlegungen zur Vereinheitlichung auch des Systems zur Aktenaufbewahrung nach § 9b anzustellen. Verpflichtung des öffentlichen Trägers in § 36a Abs. 3 SGB VIII-E zur Berücksichtigung von Geschwisterbeziehungen und die Einbeziehung von Geschwistern in den Hilfeprozess sowohl bei Hilfe zur Erziehung als auch bei Eingliederungshilfe begrüßt die BAGFW.

Zu 36a Abs. 1 und Abs. 2

Die BAGFW bewertet die in § 36a Abs. 1 und 2 SGB VIII-E geforderte Wirkungskontrolle innerhalb des Hilfe- und Leistungsplans im Zusammenspiel mit den Änderungen § 45 SGB VIII-E und § 78b SGB VIII-E als praktisch nicht umsetzbar und lehnt diese daher ab.

Zu § 36b Abs. 1

In § 36b Abs.1 SGB VIII-E erfolgt die sog. Hilfe- und Leistungsplankonferenz mit Zustimmung oder auf Vorschlag des Leistungsberechtigten. Dabei sieht der Entwurf eine Sollverpflichtung und damit eine Verpflichtung lediglich im Regelfall vor. Der Hilfeplan ist ein wesentliches Instrument innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, der durch Dialoge und Beteiligung von jungen Menschen und deren Familien vor Ort eine Grundlage schaffen soll, um aktuelle Themen und Schwierigkeiten, auch auf Beziehungsebenen zu besprechen und mögliche Hilfen abzustimmen. Aus diesen Gründen lehnt die BAGFW die vorgenannte Sollregelung ab und spricht sich für eine gesetzlich verankerte Verpflichtung einer sog. Hilfe- und Leistungsplanung vor Ort aus.

Instrumente der Bedarfsermittlung; § 38c SGB VIII – E Besondere Bestimmungen zum Hilfe- und Leistungsplan; § 38d SGB VIII - E Besondere Bestimmungen zur Hilfe- und Leistungsplankonferenz

Die Bestimmungen zur Hilfe- und Leistungsplanung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind weitestgehend an die einschlägigen Regelungen nach SGB IX teil I und Teil II angelehnt.

Unter Hinweis auf die Evaluationsergebnisse zur BTHG-Wirkungsprognose bedürfen sie jedoch einer Überprüfung und Weiterentwicklung. Unter Berücksichtigung UN-BRK basierter Fachstandards müssen die Instrumente/ Verfahren die Anforderungen der Gerichtsfestigkeit erfüllen.

Die BAGFW empfiehlt eine Klarstellung vorzunehmen, dass die entsprechenden Instrumente an die der ICF-CY für Kinder und Jugendliche zu orientieren sind. Die ICF – CY basierte Bedarfserhebung muss Bedarfe möglichst objektiv abbilden. Sie darf nicht ausschließlich als Instrument zur Kostenregulierung genutzt werden. Die Erhebung des individuellen Bedarfes erfolgt ohne leistungsrechtliche Vorfestlegungen zu Definition und Kalkulation von Leistungen, Leistungszuständigkeiten, Leistungserbringern, Leistungsorten oder Leistungsformen. Zu vermeiden sind bundesweit verschiedenste angewandte Instrumente zur Bedarfserhebung, die mit hohem Ressourcenaufwand entwickelt werden. Es gilt ungleiche Leistungsansprüche zu vermeiden, länder- bzw. kommunalspezifische Auslegungs- und Interpretationsspielräume zu minimieren und Rechtssicherheit für die Leistungsberechtigten zu stärken.

Ein wesentlicher zu klärender Punkt ist die aus den Bedarfserhebungen abzuleitende Leistungsbemessung (qualitativ und quantitativ) und deren Verpreislichung. Es ist zu gewährleisten, dass die Vergütungsgrundlagen mit einer methodischen Bedarfsbemessung und ICF-gestützten Teilhabeplanung korrespondieren und die Vergütung den individuellen Hilfebedarf des Menschen mit Behinderung deckt. Das Ziel der Personenzentrierung wird nicht erreicht, indem zwar individuell festgestellte Bedarfe bzw. entsprechende individuelle Leistungen beschrieben werden, jedoch abweichend davon Leistungen typisiert werden und somit letztlich doch kein Bezug auf individuelle Bedarfe erfolgt.

Zu Nummer 38 und Nummer 39 - §42a SGB VIII-E - Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise und § 42b SGB VIII-E - Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher

Die BAGFW kritisiert die vorgesehenen Fristverlängerungen im Rahmen des Verteilungsverfahrens. Unbegleitete minderjährige Geflüchtete müssen im Sinne des Kindeswohls so schnell wie möglich regelhaft in Obhut genommen werden, damit der Zugang zu bedarfsgerechten Hilfen zur Erziehung, Bildung, Gesundheitsleistungen und rechtlicher Vertretung sichergestellt ist.

Zu Nummer 40 - § 42e SGB VIII E – alt - Berichtspflicht

Die in der aktuellen Fassung des § 42e SGB VIII jährliche Berichtspflicht zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen wird aufgehoben und überführt in den regulären Kinder- und Jugendbericht als Teil des Überblicks, den jeder dritte Bericht über die Gesamtsituation der Jugendhilfe vermitteln soll. Statistische Daten sollen weiterhin in regelmäßigen Abständen publiziert werden. Die BAGFW ist irritiert, dass die jährliche Berichtspflicht in einen nach ihrer Rechnung zwölfjährigen Zeitraum überführt werden soll. Dieser wird der besonderen Vulnerabilität dieser Zielgruppe nicht gerecht und erschwert das Monitoring und angemessenes Nachsteuern bei sich kurzfristig verändernden Bedarfslagen.

Die im Entwurf vorgesehene Ortsbindung mit einem Bußgeld von bis zu 500 Euro im neuen §42e wird von der BAGFW sehr kritisch gesehen. Bußgelder gegenüber Minderjährigen sind pädagogisch fragwürdig und kinderrechtlich bedenklich. Sie stehen im Widerspruch zum Grundsatz des Vorrangs des Kindeswohls. Pädagogische Alternativen sind repressiven Maßnahmen vorzuziehen. Zudem fügt sich ein ordnungspolitisches Instrument, das ausschließlich für unbegleitete minderjährige Geflüchtete gilt, nicht in die Systematik des SGB VIII ein, dessen Ziel es ist, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern sowie Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Zu Nummer 41 - § 42f SGB VIII-E Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung

Absatz 2: Die BAGFW lehnt die vorgeschlagenen Regelungen zur ärztlichen Altersfeststellung ab, da die Zielstellung nicht ersichtlich wird.

Auf eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung sollte nur im besonderen Ausnahmefall zurückgegriffen werden, da sie für jungen Menschen eine Belastung darstellt und nicht im Sinne des Kindeswohls ist. Medizinische Untersuchungen –

besonders solche mit Strahlenbelastung – greifen in das Recht auf körperliche Unversehrtheit ein (Art. 2 Abs. 2 GG). Diagnostische Verfahren sind umstritten und werden von der Zentralen Ethikkommission (ZEKO) bei der Bundesärztekammer abgelehnt.

Die europarechtlichen Vorgaben für medizinische Altersbestimmung besagen: „Wenn nach der multidisziplinären Bewertung weiterhin Zweifel am Alter eines Antragstellers bestehen, können im Rahmen der Prüfung eines Antrags als letztes Mittel medizinische Untersuchungen zur Bestimmung des Alters des Antragstellers veranlasst werden. Ist das Ergebnis der Altersbestimmung gemäß diesem Absatz in Bezug auf das Alter des Antragstellers nicht eindeutig oder ergibt sich eine Spanne, die bis unter das Alter von 18 Jahren reicht, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass der Antragsteller minderjährig ist“ (Art. 25 Abs. 2 Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024).

Stärkung der rechtlichen Vertretung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter

Zusätzlich fordert die BAGFW, dass im SGB VIII eine verbindliche Regelung für eine unabhängigen rechtlichen Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten aufgenommen wird.

Zu Nummer 43 - Änderung in § 45 SGB-E VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Seitens der BAGFW wird die Ergänzung des Abs. 2 Nr. 1 um die Gewähr des antragstellenden Trägers für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit begrüßt. So kann verhindert werden, dass Träger eine Betriebserlaubnis nach § 45 erhalten können, welche nicht im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wirken. Nichtsdestotrotz ergeben sich weitere Fragen aus der vorgeschlagenen Regelung: Was ist darunter konkret zu verstehen? Nach welchen Maßstäben sollen Träger dies prüfen? Welche Mitwirkungs- oder Nachweispflichten ergeben sich daraus? Im Interesse von Rechtssicherheit und einer einheitlichen Anwendung bedarf es daher einer Klarstellung darüber, wie der Paragraph in der Praxis angewendet werden soll.

Zu Nummer 50 Buchstabe a - §78b SGB VIII -E - Wirksamkeitskriterium

Mit der Einführung des Kriteriums der Wirksamkeit in § 78b SGB VIII-E als Bestandteil der Leistungsvereinbarungen wird ein unbestimmter und fachlich hoch problematischer Maßstab in das Vertragsrecht eingeführt, der für die Finanzierung von Leistungen erhebliche praktische Folgen haben kann. Die Regelung setzt voraus, dass sich

Wirksamkeit von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in einer Weise bestimmen und vorab vereinbaren lässt, die dem Charakter dieser Leistungen gerade nicht entspricht. Unterstützungsleistungen für Kinder, Jugendliche und Familien entfalten sich regelmäßig prozesshaft, einzelfallbezogen und häufig erst über längere Zeiträume. Die Aufnahme von Wirksamkeitskriterien in Leistungsvereinbarungen erzeugt fortlaufenden Prüfungs- und Steuerungsdruck und gefährdet die Anwendung solcher Leistungen, deren Erfolg sich nicht kurzfristig oder schematisch abbilden lässt. Es würde bedeuten, die Finanzierung von Leistungen an angenommene kurzfristige Wirkungen zu koppeln, anstatt auf langfristige Wirkungen zu zielen, und die Leistungsbringer damit unter jeweils kurzfristigen Druck zu setzen. Das schränkt den Handlungsspielraum der auf langfristige Wirkung ausgelegten Kinder- und Jugendhilfe nicht hinnehmbar ein.

Der BAGFW ist bewusst, dass der Einsatz öffentlicher Mittel nachvollziehbar begründet werden muss. Daraus folgt aber nicht, dass vermeintliche Messbarkeit von Wirkung zu einem Kriterium des Vereinbarungsrechts gemacht werden darf.

Dies gilt in besonderem Maße für Leistungen der Eingliederungshilfe. Gerade dort lassen sich Qualität und Eignung einer Leistung nicht auf kurzfristige, standardisierbare Wirkungsannahmen verkürzen, sondern nur anhand des konkreten Teilhabebedarfs und der tatsächlichen Passung im Einzelfall beurteilen.

Wirksamkeit entsteht nicht dadurch, dass sie abstrakt vorab festgeschrieben wird. Sie zeigt sich vielmehr im Verlauf der Leistungserbringung und hängt wesentlich davon ab, ob Kinder, Jugendliche und Familien wirksam beteiligt werden, ob Leistungen bedarfsgerecht ausgestaltet sind und ob die dafür erforderlichen fachlichen und strukturellen Voraussetzungen vorliegen. Gerade diese Bedingungen lassen sich nicht durch ein zusätzliches Vertragskriterium ersetzen. Hinzu kommt, dass die Einführung eines solchen Kriteriums absehbar zu zusätzlichem Dokumentations-, Nachweis- und Abstimmungsaufwand führen wird, ohne dass damit ein entsprechender fachlicher Gewinn verbunden wäre. Der Entwurf droht damit, Bürokratie auszuweiten, anstatt die Leistungserbringung zu erleichtern.

Die BAGFW spricht sich deswegen dafür aus, die Wirksamkeit der Kinder- und Jugendhilfe nicht zum Gegenstand einzelner Leistungsvereinbarungen zu machen, sondern sie generell und langfristig über Längsschnittstudien in den Blick zu nehmen. Ein

solches Vorhaben könnte beispielsweise auch über die Weiterentwicklung und Auswertung der Kinder- und Jugendhilfestatistik an Kontur gewinnen.

Zu § 71 Abs.1 S.1 SGB VIII-E sowie § 78b Abs. 2

Die in § 71 Abs.1 S.1 SGB VIII-E enthaltene Formulierung „unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geeigneten, freien Trägern“ darf nicht zu einem Ausschluss von Leistungsanbietern führen. Die Pluralität der Trägerlandschaft ist zu erhalten.

Zur Harmonisierung der Sozialgesetze (SGB VIII/SGB IX) und auch zur praktischen Umsetzung der Forderung aus § 74 Abs. 4 SGB VIII-E inklusive Angebote zu bevorzugen, ist es unerlässlich im § 78b Abs. 2 SGB VIII-E eine Regelung analog § 124 Abs. 1 S. 6 SGB IX zur Anerkennung und Tarifbindung aufzunehmen. Hintergrund dazu ist, dass diese Angebote sowohl von Trägern und Einrichtungen der Eingliederungshilfe als auch der Jugendhilfe betrieben werden. Diese Klarstellung würde auch der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerwG 5 B 5.24/ 12 BV 23.1331 in Verbindung mit BVGH AZ 12 BV 23.1331/1523) Rechnung tragen.

Zu Nummer 52 - § 78 g SGB VIII-E- Schiedsstelle

Statt zu den Verwaltungsgerichten soll nach der Schiedsstelle auf die Sozialgerichte verwiesen werden. Die Begründung spricht von einer Folge der angeblich in Art. 3 geänderten neuen Rechtswegzuweisung. Diese ist jedoch nicht im Referentenentwurf enthalten. Die BAGFW weist darauf hin, dass hier Klärungsbedarf besteht.

Zu Nummer 55 - § 80 SGB VII-E- Jugendhilfeplanung, § 80 a Planung infrastruktureller Bildungsassistenz

Aus Sicht der BAGFW ist eine inklusive und barrierefreie Infrastruktur für eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen notwendig ist. Leider erfüllen vielerorts der Sozialraum und die Bildungsinstitutionen diesen normativen Anspruch nicht, obwohl § 80 SGB VIII bereits heute die Jugendhilfeplanung die gemeinsame Förderung von jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen unter Berücksichtigung der spezifischen Bedarfslagen adressieren soll. Die nun vorgeschlagenen Änderungen im § 80 a SGB VIII-E entbehren einer Norm über die konkreten, infrastrukturellen Aufgaben. Die neue Regelung enthält keine Vorgaben, wie der örtliche Bedarf von jungen Menschen mit Behinderungen durch den Jugendhilfeträger ermittelt wird, noch welche Mindestanforderungen an Barrierefreiheit es gibt. Darüber

hinaus werden die Einrichtungen, wie bspw. Kita und Schule, die vorrangig zur infrastruktureller Bildungsassistenz verantwortlich sind, weder zur Zusammenarbeit verpflichtet noch an der Planung beteiligt.

Zur Einschätzung des § 80a in Bezug auf Kindertageseinrichtungen, Ganztagsförderung und Hochschule siehe S. 19 - 24

Zu Nummer 57 - § 85 Abs. 5 SGB VIII-E Länderöffnungsklausel

Die Länderöffnungsklausel ermöglicht es Bundesländern, die die Verwaltungsstrukturumstellungen bei der "Inklusiven Lösung" vermeiden wollen, von Bundesvorgaben abzuweichen. Die BAGFW versteht die Ermöglichung einer flexiblen Umsetzung der neuen Zuständigkeiten, befürchtet aber, dass die Transparenz des Leistungssystems dadurch für die Leistungsadressaten verringert wird.

Als Lösung wird vorgeschlagen, eine Befristung der Länderöffnungsklausel in Erwägung zu ziehen, um allen Ländern die notwendige Zeit und Flexibilität für die Anpassung ihrer Jugendhilfestrukturen zu geben. Zudem könnte eine zeitnahe Evaluation eventuelle Disparitäten identifizieren und dann entschieden werden, ob eine Entfristung oder Aufhebung der Länderöffnungsklausel angezeigt ist.

Zu Nummer 65 - § 91 Absatz 3 Anwendungsbereich SGB VIII-E

Die BAGFW begrüßt ausdrücklich, dass für ambulante Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe kein Kostenbeitrag erhoben werden soll. Das bedeutet für viele Familien eine Entlastung, und zwar nicht nur in finanzieller Hinsicht. Vor allem wird ein hohes Maß an Bürokratie für die Familien entfallen.

Andererseits stellen die geplanten Neuregelungen im SGB VIII zur Kostenheranziehung eine Verschärfung der bisherigen Regeln in § 138 SGB IX dar und führen zu Nachteilen für betroffene Familien. Während das SGB IX für viele Teilhabeleistungen eine Beitragsfreiheit vorsieht, wird im neuen § 91 Abs. 3 SGB VIII-E nur ein sehr eingeschränkter Teil dieser Leistungen kostenfrei gestellt, nämlich Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Vorbereitung darauf. Dies bedeutet, dass andere wesentliche Teilhabeleistungen kostenpflichtig würden, was eine Verschlechterung im Vergleich zu bestehenden Regelungen darstellt und damit im Widerspruch zu § 108 SGB VIII steht.

Die BAGFW fordert daher die Klarstellung, dass alle in § 138 Abs. 1 Nr. 1.-2., 4.-5. und Nr. 7 und 8 SGB IX genannten Leistungen weiterhin für Kindern mit Behinderungen und ihre

Familien beitragsfrei sind. Die BAGFW fordert daher alle Regelungen nahtlos ins SGB VIII zu übertragen. Es darf nicht zu einer Verschlechterung der Situation von Familien mit Kindern mit Behinderungen kommen.

Zu Nummer 66 - § 92a SGB VIII-E - Pauschale Heranziehung

Die pauschale Heranziehung zu den Kosten der stationären Hilfen nach § 91 SGB VIII-E soll auf Basis des Einsatzes ausschließlich bis zur Höhe der häuslichen Ersparnis pauschal, in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe im Sinne Anlage § 28 SGB XII, ausgestaltet werden.

Diese Regelung steht im Kontrast zu der im SGB IX verankerten Systematik des Einkommensfreibetrages. Hier kommt es auf die Summe der Einkünfte nach dem Einkommenssteuergesetz an. Der Freibetrag wird auf Basis des Durchschnittsentgeltes der gesetzlichen Rentenversicherung ermittelt. Je nach Einkommensart liegt der Einkommensfreibetrag bei 85, 75 oder 65 % der jährlichen Bezugsart. Diese Regelung gilt dann, wenn EGH-Leistungen, die nicht zu § 138 Abs. 1 SGB IX zählen, in Anspruch genommen werden.

Es gibt zwei die Kostenheranziehung beeinflussende Komponenten. Erstens § 92a (Regelbedarfsstufe) sowie die noch zu erlassende Kostenbeitragsverordnung (§ 94 Abs. 5 SGB VIII-E). Undurchsichtig ist, wie das Verhältnis zwischen der Kostenbeitragsverordnung und der Bezugnahme auf das 10 % bis 50 % pro Elternteil gestaffelte System der Kostenheranziehung ist. Darüber hinaus ist nicht klar, inwieweit es durch diese Regelung für Familien mit Kindern mit (drohenden) Behinderungen zu einer Abweichung im Vergleich zur aktuellen Kostenheranziehungsfreiheit von Leistungen gemäß § 138 Abs. 1 SGB IX bzw. zur Kostenheranziehung bei nicht privilegierten EGH-Leistungen kommt.

Da die neue Kostenheranziehung nicht transparent dargestellt wird und die BAGFW Nachteile für die betreffenden Familien befürchtet, lehnt sie diese Regelung ab. Die BAGFW fordert zur Veröffentlichung der entsprechenden Gutachten und einem transparenten Vergleich auf. Zusätzliche finanzielle Belastung von Familien dürfen nicht entstehen.

Aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe ist die zusätzliche Regelung zur pauschalen Kostenheranziehung nicht verständlich. Die Begründung zum Referentenentwurf enthält

hierzu keine relevanten Erklärungen. Die bisherigen Regelungen und die neue pauschale Regelung decken beide die gleichen Hilfen und Leistungen ab. Vor diesem Hintergrund ist nicht klar welche Regelung in welchen Fällen gilt und wie Entscheidungswege und Zuständigkeiten sind. Auch fehlt eine beispielhafte Rechnung, um Sinn und Zweck der Regelung zu verdeutlichen. Da insofern nicht klar ist, welcher der sechs Basissätze Grundlage der Kostenheranziehung sein soll, ist eine Klarstellung und Begründung auf Sicht der BAGFW zwingend erforderlich.

Zu Nummer 68 - § 93 SGB VIII-E - Berechnung des Einkommens

Des Weiteren soll unter § 93 SGB VIII-E zukünftig das Kindergeld dem maßgeblichen Nettoeinkommen der Elternteile nach Berechnung nach § 93 Abs. 3 SGB VIII – E hinzugerechnet werden. Außerdem sollen zukünftig auch junge Menschen, die Leistungen außerhalb des Elternhauses über Tag und Nacht in Anspruch nehmen, die selbst ihr Kindergeld beziehen, dieses in voller Höhe einsetzen. Zahlt der junge Mensch nicht, soll der KJH-Träger das Recht bekommen dieses Kindergeld selbst geltend zu machen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Kindergeld eine staatliche Leistung zur finanziellen Unterstützung von Familien ist, um den Grundbedarf eines Kindes ab der Geburt zu sichern, wird diese Regelung abgelehnt.

Im Einkommensteuergesetz ist geregelt, dass die Familienkassen das eigentlich den Eltern zustehende Kindergeld an die Stelle auszahlen dürfen, die dem Kind Unterhalt gewährt. Eine solche Abzweigung findet in einzelfallbezogenen Konstellationen bei erwachsenen Menschen mit Behinderungen statt, in denen das Sozialamt Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in besonderen Wohnformen leistet. Das Kindergeld kann in dieser Wohnkonstellation durch die Familienkasse nur an das Sozialamt abgeführt werden, wenn Eltern nachweislich KEINE Unterhaltsleistungen für ihr Kind erbringen. Es handelt sich gemäß § 74 EStG um eine „Kann“-Bestimmung, die im Ermessen der Familienkasse liegt, welche den Zweck des Kindergeldes berücksichtigt und ebenfalls die Höhe des abzuzweigenden Betrages bestimmt.

In den Fällen, in denen ein Kind mit Behinderung, welches Grundsicherungsleistungen bezieht, bei den Eltern lebt, ist das Sozialamt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 18. April 2013 (Az. V R 48/11) nicht berechtigt, das Kindergeld abzuzweigen, da davon ausgegangen wird, dass die Eltern Grundsicherungsleistungen für das Kind in Höhe des Kindergeldes erbringen. Insofern wird die vorgeschlagene Neuregelung mit Blick auf

Anwendung, Verfahren und Zuständigkeit bezogen auf eine kategorische Anrechnung des Kindergeldes als nicht sachgerecht bewertet. Daher ist die Heranziehung des Kindergeldes als Einkommen im Zuge einer angestrebten Systemumstellung nicht akzeptabel. Eine fiskalische Systemumstellung dieser Art sollte zwischen Bund, Ländern und Kommunen austariert werden. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind vom Charakter her nicht gleichzusetzen mit den Leistungen der Sozialhilfe oder dem Bürgergeld/ der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Zu Nummer 72 - § 108 SGB VIII - E Evaluation, Statistik

Die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe soll mit Erhebungsmöglichkeiten für die Daten zu Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche weiterentwickelt werden. Zielstellung ist, die Auswertung bis spätestens 2030 zu implementieren. Wünschenswert ist aus Sicht der BAGFW eine frühere Einbindung der Daten zu den Leistungen der Eingliederungshilfe in die Kinder- und Jugendhilfestatistik. Ferner sind auch die Leistungsberechtigten und die Leistungserbringer zu beteiligen.

Die BAGFW regt zudem eine langfristige Auswertung der Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik an, um gesellschaftliche Langzeitwirkungen und Potenziale der Kinder- und Jugendhilfe darzustellen.

Artikel 7 Änderung des Jugendschutzgesetzes

Die Streichung des § 9 Abs.2 Jugendschutzgesetzes wird begrüßt.

D. Zusätzliche Ergänzungsvorschläge der BAGFW

Ergänzung (§ 94 Abs. 6 SGB VIII)

Kostenbeteiligung junger Menschen – Gleichbehandlung von Ausbildungseinkünften

Aus der Praxis der stationären Jugendhilfe wird seit Langem eine als ungerecht empfundene Ungleichbehandlung kritisiert: Während Auszubildende ihr Ausbildungsentgelt behalten dürfen, werden BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe bei jungen Menschen in Einrichtungen angerechnet.

Die BAGFW regt daher an, die laufende Reform des SGB VIII zu nutzen, um diese Ungleichbehandlung zu beseitigen. Konkret wird eine Anpassung in § 93 Abs. 1 SGB VIII-E vorgeschlagen, in der BAföG – analog zu bereits bestehenden Ausnahmen für bestimmte BAB-Beträge – ausdrücklich von den zweckgleichen Leistungen ausgenommen wird. Eine solche Änderung würde die Bildungsgerechtigkeit für junge Menschen in Einrichtungen stärken und zur Gleichbehandlung unterschiedlicher Ausbildungswege beitragen.

Ergänzung des § 41 SGB VIII

Hilfe nach § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII erhalten junge Volljährige, „wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet“ ist. Dabei wird auf die individuelle Situation bzw. auf das Vorliegen individueller und sozialer Beeinträchtigungen des jungen Menschen abgestellt, die durch Einschränkungen in der Persönlichkeitsentwicklung und in der Fähigkeit, ein eigenständiges Leben zu führen, gekennzeichnet sind. Autonomie, Selbständigkeit und Persönlichkeit sind noch nicht so weit ausgeprägt, wie es der formalen Altersgrenze von 18 Jahren in Bezug auf die Selbständigkeit entspricht.

Gemäß § 41 Abs. 1 S.2 SGB VIII wird der Anspruch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII bis zur Altersgrenze von 21 Jahren regelhaft gewährt (sog. Regelrechtsanspruch). Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe sollte den Bedarf von jungen Volljährigen nicht allein im Hinblick auf die Persönlichkeitsentwicklung erfassen, sondern auch Leistungen zur Teilhabe umfassen. Teilhabebeeinträchtigungen sind vielfältig und haben nicht per se Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung.

Im vorliegenden Referentenentwurf bleibt unklar, inwieweit junge Volljährige mit Behinderung systematisch in die Regelungen zu Hilfen für junge Volljährige einbezogen

sind. Auch die in § 35d SGB VIII-E vorgesehenen Regelungen zu Teilhabeansprüchen für Studierende mit Behinderungen bleiben ungenau hinsichtlich der Abgrenzung zu den entsprechenden Leistungsansprüchen im SGB IX. Insbesondere sind die geltenden Altersgrenzen (§ 7 SGB VIII) und die Ausrichtung der Hilfen für junge Volljährige in der Jugendhilfe (§ 41 Abs. 1 SGB VIII) mit typischen Studienverläufen schwer vereinbar. Brüche im Leistungsgeschehen für junge Volljährige mit Behinderungen müssen durch flexible und geeignete Übergangsregelungen verhindert werden

Mit dem im § 27a Abs. 4 SGB VII-E ist zu befürchten, dass keine fachlich angemessenen Hilfen zur Erziehung oder Teilhabeleistungen für junge Volljährige (siehe Seite 4) gewährleistet werden. Eine vollumfängliche gesellschaftliche Teilhabe muss aber für junge Volljährige hinsichtlich der Herausforderung bei biographischen Übergängen und Verselbständigungsprozessen sichergestellt werden.

Das Gesetz muss Strukturen schaffen, die junge Menschen auch nach dem 18. Geburtstag bei Bedarfslage weiterhin unterstützen.

Verbindliche Regeln zum inklusiven Kinderschutz weiterentwickeln

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind in besonderem Maße dem Risiko von Gewalt und Misshandlung ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, den inklusiven Kinderschutz im Zuge der Reform konsequent weiterzuentwickeln und die im UBSKM-Gesetz verankerten Vorgaben verbindlich umzusetzen. Dazu gehört insbesondere, barrierefreie und bedarfsgerechte Schutzkonzepte sowie geeignete inklusive Inobhutnahmestrukturen weiter auszubauen und Fachkräfte gezielt zu qualifizieren. Nur so kann sichergestellt werden, dass der besondere Schutzbedarf dieser jungen Menschen frühzeitig erkannt und angemessen berücksichtigt wird.

Zugleich müssen die bestehenden Schutzstrukturen für alle Kinder und Jugendlichen kontinuierlich weiterentwickelt und verbindlich umgesetzt werden. Die BAGFW betont zudem, dass bei der Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Unterkünften für geflüchtete Menschen die spezifischen Bedarfe geflüchteter Kinder konsequent berücksichtigt werden müssen – insbesondere die von Kindern mit Behinderungen.

Nachbesserungen zum Leistungserbringungsrecht

Aus Sicht der BAGFW bedarf es erheblicher Nachbesserungen zum Leistungserbringungsrecht im Gesetzesentwurf.

Das SGB IX regelt im Rahmen des Vertragsrechts in §§ 123 ff. SGB IX allgemeine Grundsätze und Fragen der Vergütung, wie die tarifliche Vergütung. Darüber hinaus werden konkrete Anforderungen in § 124 Abs. 2 SGB IX an das Personal formuliert, wie „die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form“ und „nach ihrer Persönlichkeit geeignet sein“. Das Leistungserbringungsrecht im KJH SRG muss aus Sicht der BAGFW analog den Vorgaben im SGB IX ausgestaltet sein. Die Qualitätsmerkmale im SGB IX müssen verpflichtend auch für das KHSRG gelten.

Die fachlichen Qualitätsstandards der Eingliederungshilfe müssen erhalten und weiterentwickelt werden. Um die Leistungsqualität zu sichern, sollten diese Standards in die inklusive Kinder- und Jugendhilfe integriert werden. Damit alle Kinder und Jugendlichen weiterhin umfassend auf spezialisierte Angebote der Eingliederungshilfe im Rahmen des SGB VIII zugreifen können, sind mehrere Änderungen notwendig.

Ein zentraler Kritikpunkt am aktuell vorliegenden Referentenentwurf ist die erhebliche Schlechterstellung der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe. Die Übernahme bestehender Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach SGB IX ist unerlässlich, da sie die Kontinuität der Versorgung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sicherstellt.

Um Rechtssicherheit in Bezug auf das erforderliche und bedarfsgerechte Leistungsangebot für Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen herzustellen, müssen die Leistungen mit verbindlichen Regelungen im Leistungserbringungsrecht verknüpft werden. Dafür muss der Rechtsanspruch der Leistungserbringer auf Abschluss einer Vereinbarung, wie er in §§ 123 ff. SGB IX geregelt ist, auch im SGB VIII verankert werden, und zwar unabhängig davon, ob es sich um ambulante, teilstationäre oder stationäre Leistungen handelt. Das ist bislang nicht der Fall. Damit droht eine wesentliche Verschlechterung, und zwar nicht nur in rechtlicher Hinsicht, sondern auch in Bezug auf die tatsächlichen Folgen. Es droht konkret, dass Bedarfe behinderter Kinder und Jugendlicher nicht gedeckt werden, wenn bedarfsgerechte Leistungsangebote zum

Erreichen der Teilhabeziele nicht zur Verfügung stehen, weil es keine Leistungserbringer gibt.

Darüber hinaus ist aus dem Referentenentwurf keinerlei Regelung ablesbar, wie künftig Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sowie Rahmenverträge zu schließen sind. Gerade im Leistungs- und Vergütungssystem bestehen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe eklatant unterschiedliche Logiken. In der Praxis wird befürchtet, dass ohne allgemeingültige Regelungen und Rahmenbedingungen für die Neuverhandlungen, diese zu einem ähnlichen Zustand führen könnten, der sich seit Jahren in der Umsetzung des BTHG abbildet: jahrelange Verhandlungen ohne Ergebnisse, die die Ziele des Gesetzes in der Umsetzung abbilden würden.

Derartige zeit- und energieraubenden Prozesse sind für die Leistungserbringer nicht zumutbar. Es bedarf dringend klarer Regelungen, wie sich ein inklusives SGB VIII in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen bzw. Rahmenverträgen abbilden lässt. Dazu gehört auch, die Schiedsstellenfähigkeit für alle Vereinbarungen zu gewährleisten - also stationär, teilstationär und ambulant.

Besonders kritisch ist das Fehlen einer gesetzlichen Anerkennung der Tarifbindung der Leistungserbringer, wie sie bisher im SGB IX verankert ist. Ebenso fehlt ein unmittelbarer Zahlungsanspruch, was die Position der Leistungserbringer deutlich schwächt. Darüber ist die Schiedsstellenfähigkeit für ambulante Leistungen zwingend erforderlich. Diese Regelungslücken gefährden nicht nur die Rechte der Leistungserbringer, sondern können auch zu einer Verschlechterung der Versorgungsqualität für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen führen.

Die im SGB IX verankerten Qualitätsmerkmale der Eingliederungshilfe (z.B. interdisziplinäre Leistungserbringung und Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für diese wahrnehmbaren Form) werden ebenfalls nicht übernommen, was die weitere Qualitätsentwicklung der Leistungen nach §§ 35a bis 35i SGB VIII-E gefährdet. Es werden auch keine Geeignetheitsanforderungen aus dem SGB IX in das SGB VIII übertragen, die eine bedarfsgerechte Leistungserbringung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sicherstellen.

Die BAGFW fordert:

- einen klaren Rechtsanspruch auf den Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen für alle Leistungen der Eingliederungshilfe sowie die Anerkennung der Tarifbindung gemäß § 124 Abs. 1 S. 6 SGB IX.
- die Schiedsstellenfähigkeit für ambulante Leistungen.
- eine Anerkennung der Tarifbindung in § 78b Abs. 2 SGB VIII-E, statt diese zum Wettbewerbsnachteil auswachsen zu lassen, so dass die Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe der aus Tarif- bzw. Kirchentarif folgenden Bindung nicht als unwirtschaftlich abzulehnen ist.
- Im zweiten Teil des SGB IX sind ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe schiedsstellenfähig. Der Referentenentwurf lässt dies entfallen. Die BAGFW fordert die Eröffnung des Zugangs zu den Schiedsstellenverfahren für ambulante Leistungen. Eine entsprechende Regelung könnte über § 77 oder in § 78g SGB VIII erfolgen.
- Im Zuge der Transformation zu einer inklusiven Angebotsstruktur sind die dadurch entstehenden Kosten auf Seiten der Leistungserbringer mit zu berücksichtigen und auskömmlich zu erstatten.

E. Fazit

Politischer Konsens ist, dass es im Rahmen einer Gesetzesreform nicht zu Verschlechterungen für junge Menschen mit und ohne Behinderungen und ihre Eltern bzw. Sorgeberechtigten kommen darf. Die BAGFW stellt jedoch fest, dass der vorliegende Referentenentwurf Regelungen enthält, die massive Verschlechterungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und deren Personensorgeberechtigte nach sich ziehen und grundsätzlich negative Effekte für junge Menschen und ihre Familien auslöst.

Im Referentenentwurf wird auf Seite 2 benannt, dass Veränderungen mit einem gewissen Aufwand verbunden sind und die Gefahr besteht, das System zu überfordern und seine Funktionsfähigkeit zusätzlich zu gefährden. Die BAGFW bestätigt, dass der Anfangsaufwand mit personellen und finanziellen Ressourcen hinterlegt und finanziert werden muss. Wie dies geschehen soll, ist aktuell nicht ersichtlich.

Der vorliegende Referentenentwurf enthält Regelungen, welche Grundprinzipien des Kinder- und Jugendhilferechts u.a. durch eine Vorrangregelung für sog. infrastrukturelle Angebote vor Individualleistungen aufweicht. Ausschlaggebend für die Hilfestellung muss der Bedarf und die Wirksamkeit der Hilfe in Bezug auf den Bedarf sein. Die BAGFW ist der Ansicht, dass das Vorrangprinzip zu nicht hinnehmbaren Standardabsenkungen bei jener bereits überlasteten Infrastruktur führen wird bzw. Bedarfe durch bereits jetzt unzureichend ausgestattete Regelstrukturen nicht gedeckt werden können.

Dies ist im Zusammenhang mit der im Referentenentwurf bezifferten immensen Kostenverringerung von über 200 Mio. Euro bereits im Jahr 2028 bis hin zu 2,7 Mrd. Euro im Jahr 2036 zu diskutieren. Die geplanten Vorrangregelungen und der Verweis auf infrastrukturelle Angebote bergen aus fachlicher Sicht die Gefahr, dass die Bedarfsgerechtigkeit der jeweiligen Hilfen in den Hintergrund tritt und die Rechtsposition der Leistungsadressat*innen (junge Menschen und deren Eltern) weiter erschwert wird. Die BAGFW erkennt an, dass die Haushaltssituation vieler Kommunen prekär ist. Eine sozialräumliche Orientierung darf im SGB VIII jedoch nicht als Einsparmöglichkeit gesehen werden, sondern die Bedarfe und Förderchancen junger Menschen sind weiterhin auszugestalten und zu unterstützen.

Der vorliegende Entwurf lässt offen, wie Qualität und Finanzierung der zu stärkenden Regelstrukturen aussehen sollen und hinterlässt die Frage, ob dies für die zweite Reformstufe vorgesehen ist bzw. inwieweit der Bund den Ländern überhaupt Vorgaben machen kann. Eine zweite Stufe der Gesetzesreform ist angekündigt, nach Vorlage des 18. Kinder- und Jugendberichts unter der Prämisse „Kinder und Jugendliche wirksam und verlässlich schützen – Funktionsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe sichern“. Der Titel macht wenig Mut, dass es in der zweiten Reformstufe um eine bedarfsgerechte Ausgestaltung einer wirkungsvollen Kinder- und Jugendhilfe gehen wird. Sparen auf Kosten von jungen Menschen und ihren Familien, die Kürzung ihrer individuellen Unterstützung, wird sich langfristig gesellschaftlich rächen. Kinder- und Jugendhilfe ist kein staatliches Wohlwollen nach Kassenlage, sondern ein kinderrechtlicher und grundgesetzlicher Auftrag zur Förderung der nachwachsenden Generation. Inklusion ist kein Sparprojekt, sondern braucht, um zu gelingen, hinreichend Ressourcen.

Der Paradigmenwechsel zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist unter den Vorzeichen der vorgeschlagenen Länderöffnungsklausel nicht realisierbar: Einerseits soll die inklusive Kinder- und Jugendhilfe inklusiv weiterentwickelt werden und zugleich am gegenwärtigen Zustand, je nach Bundesland, festgehalten werden.

Eine präventive und bedarfsgerechte inklusive Infrastruktur für alle jungen Menschen ist auch aus Sicht der BAGFW das große gemeinsame Ziel. Die vorgeschlagenen Regelungen bedürfen aus Sicht der BAGFW aber erheblicher Anpassungen, um diesem Ziel einen entscheidenden Schritt näherzukommen.

[1]Vgl. hierzu die Umfrage der BAGFW (Pressemitteilung vom 25.02.2026: [Finanzieller Druck gefährdet weiter soziale Infrastruktur](#)) und die Meldung „BAGFW-Umfrageergebnis: Soziale Infrastruktur am Limit“. SOZIALwirtschaft aktuell 6/2026, S. 5

Berlin, den 16.04.2026